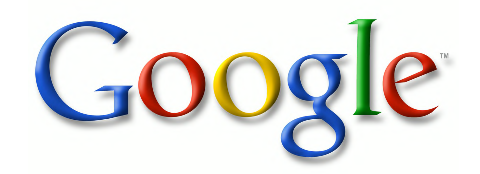
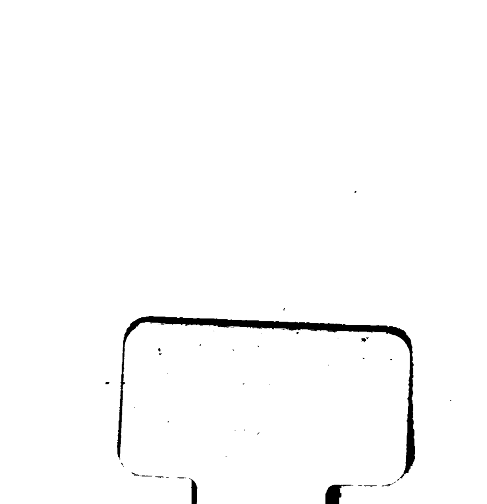


PERELS

STRANDUNGSDELIKTE IM DEUTSCHEN RECHT



Strandungsdelikte
im Deutschen Recht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde von der Juristischen Fakultät

der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

genehmigt

und zugleich mit den angehängten Thesen öffentlich zu verteidigen

am 15. August 1898, mittags 12 Uhr

von

Leopold Perels

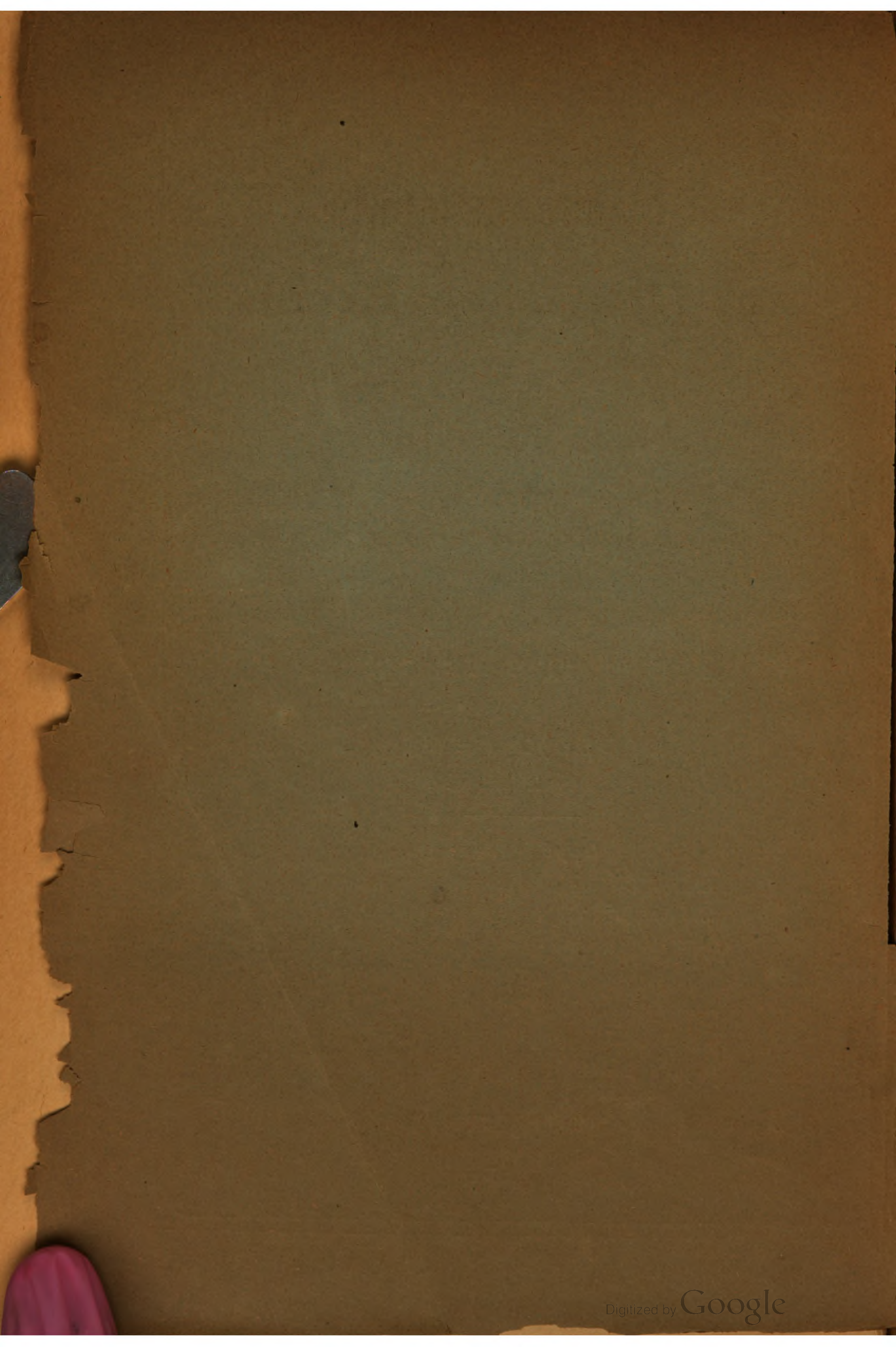
Kammergerichtsreferendar.

Opponenten:

Richard Roffhack, Kammergerichtsreferendar,
Wilhelm Bayer, Kammergerichtsreferendar,
Max Henius, cand. med.

BRESLAU 1898.

SCHLETTER'sche BUCHHANDLUNG
(Franck & Weigert)
Inhaber: A. Kurtze.



Strandungsdelikte

im Deutschen Recht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde von der Juristischen Fakultät

der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

genehmigt

und zugleich mit den angehängten Thesen öffentlich zu verteidigen

am 15. August 1898, mittags 12 Uhr

von

Leopold Perels

Kammergerichtsreferendar.

Opponenten:

Richard Roffhack, Kammergerichtsreferendar,
Wilhelm Bayer, Kammergerichtsreferendar,
Max Henius, cand. med.

BRESLAU 1898.

SCHLETTER'sche BUCHHANDLUNG

(Franck & Weigert)

Inhaber: A. Kurtze.

Mit Genehmigung der Hohen Fakultät erscheint hier nur ein Teil der Dissertation. Das Ganze wird demnächst in den „Strafrechtlichen Abhandlungen" (herausgegeben von Prof. Dr. Ernst Beling, Verlag der Schletter'schen Buchhandlung, Breslau) veröffentlicht werden.

Meinen lieben Eltern

INHALT.

Litteratur und Abkürzungen.

Abegg, Beitrag, bezw. fernerer Beitrag zur ... Erläuterung des Art. 218 der P.G.O.; in der Ztsch. f. deutsches Recht, Bd. 15, S. 57ff., Bd. 16, S. 317ff..

Alewijn, Diss. inaug. de jure rerum naufragarum imprimis secundum leges Belgicas hodiernas. Amstel. 1824.

Anderson, Chr. D., Hamburgische Burspracken vom Jahre 1594. Nach dem alten Originale, wornach dieselben jährlich abgelesen worden. Hamburg 1810.

Auswahl gültiger Verordnungen der freyen und Hanse-Stadt Hamburg vom Jahre 1774—1810, Bd. 1. Hamburg 1831. (Ohne Namen).

Benfante, Il salvamento e l'assistenza nel diritto marittimo. Torino 1889.

Berghaus, Der Sprachschatz der Sassen, Bd. 1. Brandenburg 1880.

Bergius, Policey- und Cameral-Magazin, Bd. 8. Frankfurt a. M. 1774.

Berner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes, 1. Aufl.. Leipzig 1857.

Biener, Chr. G., De natura et indole dominii. Halae 1780.

Blank, Sammlung der von E. Hochedlen Rathe der Stadt Hamburg ... vom Anfange des siebzehnten Jahr-Hunderts bis auf die itzige Zeit ausgegangenen allgemeinen Mandate . . etc. . . . 6 Teile. 1763ff..

Böhmer, Ge. Wilh., Übersicht des 218. Artikels der Carolina; im Arch. des Kriminalrechts, N. F., Jhgg. 1836, S. 520ff..

Böhmer, I. F., — Ficker, Regesta Imperii, V. Innsbruck 1881.

Bone, Vierfacher Beytrag zur Erläuterung und angenehmern Gebrauch des Ao. 1727 emanirten Königlichen Preussischen See-Rechts, enthaltende

1. Eine kurtze Erklährung der vornehmsten in dem neuen Königlichen See-Recht vorkommenden . . . . Kunst-Wörter.
2. Formularien von . . . . Schiffs-Contracten und Documenten.
3. Beylagen zu dem Königl. Preuss. See-Recht de Anno 1727 in einigen ergangenen Landes-Herrschaftlichen Verordnungen bestehende
4. Register . . . .

Nebst einem historischen Vorbericht von allen alten auch den neuesten Königl. Preuss. See-Rechten. Königsberg s. a..

Boppo (praes. Amseln), Diss. iurid. de singularibus juris maritimi, Germ.: Von denen besonderen See- und Schiff-Rechten. Regiom. 1722.

[Brenneysen,] Ostfriesische Historie und Landes-Verfassung. II Teile. Aurich 1720.

Brinkmann, Aus dem deutschen Rechtsleben. Kiel 1862.

Brokes, Selectae observationes forenses quibus Appendix trium iuris Lubecensis Codicum . . . . accessit. Lubecae et Altonavii 1765.

Brunner, Abspaltungen der Friedlosigkeit; in der Ztsch. der Sav.-Stiftg., Germ. Abt, Bd. 11, S. 62 ff..

Burchard, J. L., Bergung und Hülfeleistung in Seenoth. Hannover 1897.

Busch, Der Einfluss der Menschlichkeit auf das Recht mit besonderer Berücksichtigung der Seegesetzgebung des Deutschen Reiches. Göttingen 1891.

Büsch, Darstellung des in den nördlichen Gewässern üblichen insonderheit des Schleswig-Holsteinischen Strandrechts. Hamburg 1798. — Etwas erweitert in dessen sämtlichen Schriften, Bd. 2, S. 246 ff. Wien 1814.

Camerer, J. F., Vermischte historisch-politische Nachrichten in Briefen von . . . . Schlesswig und Hollstein etc., Bd. 1. Flensburg und Leipzig 1758.

[Caroc,] Anleitung zur Historie des Lübschen Rechts, worinn zugleich die im Anseatischen See-Recht nicht berührte Articuln des Lübschen See-Rechts kürtzlich erkläret; und etliche der fürnehmsten Streitigkeiten übers Lübsche Recht angeführet werden. Greiffswald 1714.

Cauchy, Le droit maritime international. 2 t. . . Paris 1862.

Chronik der Landes Hadeln. Otterndorf 1843. (Ohne Namen.)

Cras, Verhandeling, behelzende een geschiedkundig onderzoek van het Strandregt omtrent schipbreukige goederen, bijzonderlijk in ons vaderland. Voorgelezen in de Amsterdamsche Maatschappy: Felix Meritis, den 21. Januarij 1790; in dessen: Nagelatene Verhandelingen en Redevoeringen, deel 1. Amsterdam 1882.

Cropp, Der Diebstahl nach dem älteren Rechte der freyen Städte Hamburg, Lübeck und Bremen; in den Criminalistischen Beyträgen, hrsg. v. Hudtwalcker und Trummer, Bd. 2, Heft 1. Hamburg 1825.

Dabis, Ergänzung des Strafgesetzbuchs für die Preussischen Staaten. 2. Teil. 1. Die in Neu-Vorpommern und Rügen neben dem Strafgesetzbuche noch geltenden provinzialrechtlichen Strafvorschriften. . . . Leipzig 1853.

Dabis, Handbuch zur Kenntnis des in Neu-Vorpommern und Rügen geltenden Strafrechts. Greifswald 1851.

Dähnert, Sammlung . . . Pommerscher und Rügischer Landes-Urkunden etc.. 3 Bde. u. Supplemente, Bd. 1, 2. Stralsund 1764 ff..

Dreyer, Sammlung vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der teutschen Rechte und Altertümer. 3 Teile. Rostock und Wismar 1754, 1756, 1763.

Dreyer, Specimen juris publici Lubecensis, quo pacta conventa et privilegia, quibus Lubecae . . . circa inhumanum ius naufragii, (Strand-Recht): est prospectum. Buezov. et Wismar. [1761].

Eichmann (praes. Caroc), Theses casusque inaugurales de tempestate. Gryphisw. 1693.

Emmius, Rerum Frisicarum historia. Lugd. Bat. 1616.

Erläuterungen zum Verstande der Schifffahrt und des Seekrieges nach alphabetischer Ordnung. Durch den Herausgeber der Kriegsbibliothek gesammelt. Bresslau 1774.

Esmarch, Sammlung der Statute, Verordnungen und Verfügungen, welche das bürgerliche Recht des Herzogthums Schleswig betreffen. 2 Teile. Schleswig 1846.

Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstentums Rügen unter den eingeborenen Fürsten. 4 Bde.. Stralsund 1841—1869..

Falck, J. G., Diss. iur. inaug. de delictis maritimis, eorumque poenis .... Traj ad Rhen. 1756.

Feith, Diss. historico-iuridica inaug. de iure litoris, praecipue patrio. Groningae 1830.

Feltmann: Des Hoch Fürstlichen Ostfriesischen Hof-Gerichts Assessoris Gerhard Feltmanns Aufsatz vom Strand-Recht. Entworfen anno 1696. (Benutzt in einer der Ostfriesischen Landschaft zu Aurich gehörigen Abschrift a. d. J. 1829. Das Originalmanuskript ist nach einer Bemerkung bei Feith a. a. O. S. 55 von der Gröninger Gesellschaft ‚Pro excolendo iure patrio' erworben).

Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, Bd. 1.. Innsbruck 1868.

Flintberg, Schwedisches Seerecht, aus dem Schwedischen .... von Hagemeister. Greifswald 1796.

Friedlaender, E., Ostfriesisches Urkundenbuch. 2 Bde.. Emden 1878, 1881.

Frischbier, Preussisches Wörterbuch, Bd. 2. Berlin 1883.

Frommhold, Das Rügische Landrecht des Matthäus Normann nach den kürzeren Handschriften. Stettin 1896.

Gadebusch, Schwedisch-Pommersche Staatskunde, Teil 2. Greifswald 1788.

Gadebusch, Vom Wendisch-Rügianischen Landgebrauch. Stralsund 1774.

Goldast, Imperatorum Constitutiones, t. III. Offenbachi 1610.

Grautoff, Chronik des Franziskaner Lesemeisters Detmar, Teil 2. Hamburg 1830.

Grube, Corpus Constitutionum Prutenicarum. Königsberg 1721.

Gryphiandri Icti De insulis tractatus. Francofurti 1623.

Güterbock, Die Entstehungsgeschichte der Carolina. Würzburg 1876.

Hälschner, Geschichte des Brandenburgisch-Preussischen Strafrechtes. Bonn 1855.

Hansa. Zeitschrift für Seewesen. Jhgg. 1868, 1869, 1871.

Hanserecesse:

[A] Erste Abtheilung, hrsg. durch die historische Kommission bei der Königl. [Baierischen] Akademie der Wissenschaften: Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256—1430. 8 Bde., bearb. von Koppmann. Leipzig 1870—1897.

[B] Zweite Abtheilung, hrsg. vom Verein für Hansische Geschichte: Hanserecesse von 1431—1476. 7 Bde., bearb. von von der Ropp. Leipzig 1876—1892.

[C] Dritte Abtheilung, hrsg. von dems. Verein: Hanserecesse von 1477—1530. 5 Bde., bearb. von Schäfer. 1881—1897.

Hansisches Urkundenbuch. Hrsg. vom Verein für Hansische Geschichte. 4 Bde., Bd. 1—3 von Höhlbaum, Bd. 4 von Kunze bearb. Halle 1876—1896.

Hasse, P., Das Schleswiger Stadtrecht. Kiel 1880.

Heck, Das Recht der Grossen Haverei. Berlin 1889.

Hefter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Kriminalrechtes. Halle 1833 u. ö.; 6. Aufl. Braunschw. 1857.

Heikens: Helgoland und die Helgolander. Memorabilien des alten Helgolander Schiffskapitäns Hans Frank Heikens, hrsg. von Adolf Stahr. Oldenburg 1844.

Herquet, Die Insel Borkum in kulturgeschichtlicher Hinsicht. Emden und Borkum 1886.

Herquet, Miscellen zur Geschichte Ostfrieslands. Norden 1883.

Historisch-Diplomatische Abhandlung von dem Ursprunge der Stadt Rostock Gerechtsame . . . . . Rostock 1757. (Ohne Namen).

Hoppe, Zusammenstellung der in den Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Cöslin vom Jahre 1816 bis Ende März 1874 enthaltenen Polizei-Verordnungen, 2. Aufl.. Colberg 1874.

Jacobsen in Ersch und Gruber's Encyklopädie, Teil 9, s. v. Bergen.

Jacobsen, Über Contrakte in Betreff von Berglohn. Altona 1821.

von Kamptz, Annalen der Preussischen innern Staats-Verwaltung. Berlin, seit 1817.

von Kamptz, Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preussischen Monarchie, Teil 1, 2. Berlin 1826, 1827.

[Klefeker], Sammlung der Hamburger Gesetze, auch Verfassungen etc.. Bd. VII. Hamburg 1769.

Kleinfeller, s. Stenglein.

Kleist, Joh. Vincent, (praes. Willenberg) Diss. iur. de delictis maritimis. Gedani 1724. — Auch als Anhang zu Willenbergs Tract. de eo quod justum est circa excursiones maritimas etc., Gedani [nur i. d. Ausg. v.] 1726.

Kletke, Die Fischerei-Gesetzgebung im Preussischen Staate. Eine Sammlung der auf die Fischerei, Bernstein-Fischerei und das Strandrecht bezüglichen Gesetze und Verordnungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe. Berlin 1868.

Kohler, Die Menschenhülfe im Privatrecht; in den Jahrb. f. Dogmatik, Bd. 25, S. 1—141.

Kolderup-Rosenvinge, Grundriss der Dänischen Rechtsgeschichte . . . übers. u. m. Anm. begleitet von Homeyer. Berlin 1825.

v. König, B. W., Handbuch des Deutschen Konsularwesens, 5. Ausg., hrsg. von B. v. König. Berlin 1896.

Königlich-Preussisches See-Recht, nebst Beylagen in einer Sammlung dahin gehöriger Landesherrschaftlicher Verordnungen bestehend, . . . auch Aug. Hypoliti Bone Historischem Bericht . . von dem . . . . See-Recht des Königreichs Preussen. Königsberg 1770.

Langenbeck, Anmerkungen über das Hamburgische Schiff- und See-Recht. Hamburg 1727.

Lappenberg, Hamburgische Rechtsaltertümer, Bd. 1 (einziger Bd.): Die ältesten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburgs. Hamburg 1845.

Lappenberg, Sammlung der Verordnungen der freien Hanse Stadt Hamburg, seit 1814. Hamburg.

Lappenberg, Urkundliche Geschichte des Hansischen Stahlhofes zu London. Hamburg 1851.

L' Estocq, Auszug aus der Historie des allgemeinen und Preussischen See-Rechts, auch . . . von Sahme's Einleitung zum See-Recht des Königreichs Preussen. Königsberg 1747.

L'Estocq, De navibus rebusve ob discrimen tempestatis maritimae pro derelicto habendis vel non habendis exerc. iur. inaug.. Regiomonti 1744.

Leman, Historisch-geographische Einleitung in die Provinzialrechte Westpreussens. Marienwerder 1830.

Leman, Provinzialrecht der Provinz Westpreussen, Bd. 2. Leipzig 1832.

Lünig, Teutsches Reichs-Archiv. Partis generalis continuatio II. Leipzig 1720.

Mahnke, Die Seeschifffahrt Preussens . . . . . Stettin 1855.

Marcus, Diss. jur. inaug. de bonis naufragorum. Lugd. Bat. 1754.

Meckbach's Anmerkungen über Kaysers Carl des V. . . . Peinliche Halssgerichts-Ordnung. Jena 1756.

Meier, Friedrich, Sammlung verschiedener Verordnungen, welche in Handlungs-, Schifffahrts- und Policey-Sachen der Kaiserl. freyen Reichs-Stadt Bremen . . . ausgegangen. Bremen s. a. [1751].

Meves, Das Deutsche Strafgesetzbuch und die Schifffahrt; in von Holtzendorff's Allgemeiner Deutscher Strafrechtszeitung, 13. Jhgg. (3. der N. F.), 1873, S. 369—435.

Meves, Die strafrechtlichen Bestimmungen
- I. im Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867, in Verbindung mit dem Gesetze, betreffend die Registrierung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe, vom 28. Juni 1873;
- II. in der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872;
- III. im Gesetz, betreffend die Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute, vom 27. Dezember 1872;
- IV. in der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874.

Sep. Abdr. aus der „Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen.“ Erlangen 1876.

Mittermaier, Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts, 1. Abt., 5. Ausg.. Regensburg 1837.

M. T., Anmerkung über das Strand-Recht auf den Pommerschen Küsten; in Dähnert's Pommerscher Bibliothek, 3. Teil, 3. Stück, S. 17—20. Greifswald 1752.

Napiersky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechts bis zum Jahr 1673. Riga 1876.

Oetker, Verfassung und Recht auf Helgoland; in der Ztsch. f. Deutsches Recht, Bd. 14, S. 263 ff..

Pardessus, Collection de lois maritimes antérieures au XVIIIe siècle. 6 t.. Paris 1828—1845.

Paucker, Die Strafe des Diebstahls. [2.] Nach Stadtrechten des 13. Jahrhunderts. Im Arch. f. d. Gesch. Liv-, Esth- und Curlands, hrsg. von von Bunge, Bd. IV, S. 225—269. Dorpat 1845.

Peckii in Titt. Dig. & Cod. ad rem nauticam pertinentes, commentarii . . . . accedunt notae . . . Vinnii. Amstel. 1668.

Perels, F., Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. Berlin 1882.

Perels, F., Handbuch des allgemeinen öffentlichen Seerechts im Deutschen Reiche. Berlin 1884.

Pöhls, Darstellung des Seerechts nach gemeinem und Hamburgischem Rechte etc., 3. Teil. Hamburg 1832.

Prien, Der Zusammenstoss von Schiffen aus den Gesichtspunkten der Schiffsbewegung, des Strassenrechts und der Haftpflicht aus Schiffskollisionen nach den Gesetzgebungen des Erdballs. Berlin 1896.

Raabe, H. F. W., Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande, 2. Folge. III. Bd., Polizeisachen. Parchim und Ludwigslust 1848.

Rainutii De jure naufragii liber singularis. Lucae 1778.

Rettung von Menschen oder Bergung von Sachen? Ein Beitrag zur Kenntniss vom heutigen Strandrecht und dessen Einfluss auf die Rettung Schiffbrüchiger. In den „Grenzboten“ v. 1867, II. Semester, II. Bd., S. 405—427. (Ohne Namen). — Auch in der „Hansa“, Jhgg. 1868, S. 950, 956, 963, 995; Jhgg. 1869, S. 1059, 1108.

Rhode, Hieronymus (praes. Böhmer), Disp. iur. inaug. de Servaticio quod vulgo Berge-Lohn vocant. Halae Magdeburgicae 1743.

[Runde,] Das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnungen für das Grossherzogthum Oldenburg, 2. Aufl.. Oldenburg 1864.

Russwurm, Über das Strandrecht in den Ostseeprovinzen; in den Mittheilungen a. dem Gebiete der Gesch. Liv-, Ehst- und Kurlands, hrsg. von der Ges. f. Gesch. u. Altertumskunde der Ostsee-Provinzen Russlands, Bd. 10, Heft 1, S. 3—24. Riga 1861.

de Sain, Specimen historico-juridicum de rebus naufragis. Leovardiae 1854.

Sanders, Wörterbuch der Deutschen Sprache, Bd. 1. Leipzig 1860.

Schaffeld im Bruder-Bachem'schen Staatslexikon, Bd. 5, s. v. Strandrecht. Freiburg i. B. 1897.

Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Bd. 4. Bremen 1878.

von Schirach, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Kriminal-Rechts und Prozesses. Mit einem Vorworte und einigen Anmerkungen von Falck. 2 Bde.. Altona 1828/29.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Ges. für vaterl. Gesch.: deren Urkundensammlung, 4 Bde.. Kiel 1839—1875.

Schook, Geschiedkundig onderzoek naar het strand-regt in Europa; in: Nieuwe bijdragen vor regtsgeleerdheid en wetgeving, deel 12. Amsterdam 1862.

Schottelius, De singularibus quibusdam et antiquis in Germania Juribus et Observatis. Kurtzer Tractat von unterschiedlichen Rechten in Teutschland. Wolfenbüttel 1671. — Später: Joh. Werneri Gericken, Schottelius illustratus et continuatus. Leipzig und Wolfenbüttel 1718.

Schrader, L. A. G., Handbuch der vaterländischen Rechte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, 2. Teil. Hamburg 1786.

Schröder, Johann Christian, Repertorium des Rostockschen Rechts. Rostock [1784].

Schröder, R., Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl.. Leipzig 1894.

Schuback, Commentarius de iure littoris vom Strand-Rechte. Hamburgi 1751. Citiert wird nur die 2. Aufl.:

Vom Strandrechte. Erster Teil. Jacob Schubacks . . . Abhandlung vom Rechte des Strandes, aus dem Lateinischen übersetzet . . . Hrsg. von Greilich. Hamburg 1767 [cit.: Schub. I]. — Zweiter Teil. Hamburg 1781 [cit.: Schub. II].

Schuback, Diss. inaug. iur. de iure littoris vom Strand-Rechte. Gottingae 1750.

Schubert, W., Über das Strandrecht in Preussen während des Mittelalters; in den Beiträgen zur Kunde Preussens, Bd. 5, S. 245—270.

Sichardus, Dictata et praelectiones in Codicem Justinianeum a Samsone Hertzog editae, t. I. Francf. 1598.

Sonnenschmidt, Sammlung der für Neu-Vorpommern und Rügen in den Jahren 1802 bis Schluss 1817 ergangenen Gesetze . . . 2 Bde.. Stralsund 1844, 1847.

von Spesshardt, Der Versicherungsbetrug im Reichsstrafgesetzbuch, unter Berücksichtigung der wichtigsten ausländischen Gesetzgebungen. Marburg 1885.

Steffenhagen, Deutsche Rechtsquellen in Preussen vom XIII. bis zum XVI. Jahrhundert. Leipzig 1875.

Stein's, Joachim Lucä, Abhandlung des Lübschen See-Rechts [folgt nach dem 4. Teil der Abhdl. des Lübschen Rechts. Rostock 1745].

Stein, Johannes (sub moderamine Theodori Pauli), Disp. jur., De bonis naufragorum fisci et privatorum acquisitionem effugientibus. Regiomonti 1689.

von Stemann, Geschichte des öffentlichen und Privat-Rechts des Herzogthums Schleswig, Teil 2. Kopenhagen 1866.

Stenglein, Appelius und Kleinfeller, Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches. Berlin 1893.

Stenglein, Sammlung der Deutschen Strafgesetzbücher. 3 Bde.. München 1858.

Stoerk, Artikel „Schiffahrt" in von Stengel's Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, Ergänzungsband III, S. 191—258. Freiburg i. B., Leipzig und Tübingen 1897.

Strandungs-Ordnung. Eine Denkschrift des Deutschen Nautischen Vereins. Bremen 1871.

Strackerjan, Schifffahrtshandbuch. Oldenburg 1853.

Stypmannus, De iure maritimo et nautico; in: Heineccius, Scriptorum de iure nautico et maritimo fasciculus. Hal. Magd. 1740.

Tesdorpf, Gewinnung, Verarbeitung und Handel des Bernsteins in Preussen von der Ordenszeit bis zur Gegenwart. Jena 1887. (Staatswissenschaftliche Studien hrsg. von Elster, Bd. 1 Heft 6).

von Vegesack, Westpreussisches Provinzialrecht. 2 Bde.. Danzig 1845.

Wagner, Handbuch des Seerechts. Bd. 1. Leipzig 1884.

Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 6, 2. Aufl. bearb. von Seeliger. Berlin 1896.

Werdenhagen, De rebus publicis Hanseaticis tractatus, pars 4. [Lugd. Bat. 1631].

de Westphalen, Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megalopolensium, t. IV. Lipsiae 1745.

Wilda, Strafrecht der Germanen. 1. Bd. Halle 1842.

Zedler's Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 40, v. Strand-Recht. Leipzig und Halle 1744.

Zoepfl, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. nebst der Bamberger und der Brandenburger Halsgerichtsordnung sämtlich nach den ältesten Drucken und mit den Projekten der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. von den Jahren 1521 und 1525 beide zum erstenmale vollständig nach Handschriften herausgegeben. 3. Aufl.. Leipzig und Heidelberg 1887.

* * *

C.C.H. = Corpus Constitutionum Holsaticarum.

C.C.S. = Corpus Statutorum Slesvicensium.

L.L. = Monumenta Germaniae historica, Leges.

Lüb.U. = Lübeckisches Urkundenbuch, 1. Abteilung. 9 Teile. Lübeck 1843—1893.

Meckl.U. = Mecklenburgisches Urkundenbuch. Hrsg. von dem Verein f. Mecklenburgische Gesch. und Alterthumskunde. 16 Bde. Schwerin 1863—1893.

N.C.C. = Novum Corpus Constitutionum.

Pommerellisches U. = Pommerellisches Urkundenbuch. Hrsg. vom Westpreussischen Geschichtsverein. Bearb. von Perlbach. Danzig 1882.

Pommersches U. = Pommersches Urkundenbuch. Hrsg. vom Königlichen Staats-Archiv zu Stettin. 3 Bde.. Stettin 1868/77, 1881/1885, 1891. Bearb. — ausser Bd. 1 Abt. 1, die von Klempin — von Prümers.

E.G. = Einführungsgesetz.

G.Bl. = Gesetzblatt; wenn kein Jahr genannt, ist das des in Rede stehenden Gesetzes gemeint.

G.S. = Gesetzsammlung.

O. = Ordnung.

St.A. = Königlich Preussisches Staatsarchiv. Benutzt sind das Geheime zu Berlin und die zu Königsberg und Schleswig.

Str.O. = Strand(ungs)ordnung.

Einleitung.

§ 1.

Begrenzung der Aufgabe.

Wie überhaupt das Seestrafrecht, so sind auch die Strandungsdelikte historisch noch sehr wenig behandelt worden.[1]) Die Normen, welche das Deutsche Recht auf diesem Gebiet zu verzeichnen hat, wiederzugeben, ist der Zweck dieser Arbeit. Für das Recht der Gegenwart bescheidet sie sich im Angesicht der vorhandenen Litteratur mit der blossen Anreihung der geltenden Sätze, ohne auf deren Inhalt näher einzugehen.

Sie macht die Gruppe von Handlungen (und Unterlassungen) zu ihrem Gegenstand, welche mit Rücksicht auf den Fall der Strandung unter Strafe gestellt werden. Das Wort „Strandung" ist hierbei nicht zu eng zu fassen. Andere Schifffahrtsunfälle werden vielfach rechtlich gleichgeachtet und können deshalb nicht überall streng ausgeschieden werden; die Terminologie schwankt hier, wie im gewöhnlichen Sprachgebrauch, so auch in der Gesetzgebung.[2]) Dasselbe gilt,

[1]) Ältere Monographieen des Seestrafrechts sind: Joh. Vincent. Kleist (praes. Willenberg), Diss. iur. de delictis maritimis, Gedani 1724, auch gedr. als Anhang zu Willenberg's Tract. de eo quod justum est circa excursiones maritimas etc., Gedani [nur i. der Ausg. v.] 1726, und I. G. Falck, Diss. iur. inaug. de delictis maritimis, eorumque poenis etc., Traj. ad Rhen. 1756, dürftig.

[2]) Siehe B. W. v. König, Handbuch des Deutschen Konsularwesens, 5. Ausg., hrsg. von B. v. König, Berlin 1896, S. 346 Anm.; Stoerk in von Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Ergänzungsband III, Freiburg i. B., Leipzig u. Tübingen 1897, s. v. Schiffahrt, S. 249 Spalte 2; F. Perels, Deutsches öffentliches Seerecht S. 314 Anm. 1 (Gegensatz zwischen öffentlichem und Privatrecht).

wenigstens für die ältere Zeit und vorzüglich für das Strafrecht, hinsichtlich der Unterscheidung von versunkenen, seetriftigen und strandtriftigen Sachen sowohl untereinander wie im Gegensatz zu (sonstigen) bonis naufragorum.

Ausgeschlossen werden von der Darstellung die allein auf die Strandung im Binnenschifffahrtsverkehr bezüglichen Normen. Die geschichtliche Entwickelung lässt dies zweckmässig erscheinen. Sie gestattet uns gleichermassen, die fremden Rechte im allgemeinen aus dem Spiele zu lassen.[3])

Allgemeiner Teil.

---

§ 2.

A. Von den Quellen, insbesondere vom Völkerrecht.

Ohnehin ist das Bild, welches wir gewinnen, bunt genug.

Es liegt das an der grossen Zahl und an dem sehr verschiedenartigen Charakter der in Betracht kommenden Quellen. Nicht nur dass die territorialen Unterschiede auch hier ihre grosse Rolle spielen, dass reichs- und landesrechtliche Normen mit denen von noch engeren Gemeinschaften gepaart sind: die Gesetze und Gesetzgebungen, welche für das allgemeine Strafrecht die sedes materiae bilden, stellen nur einen kleinen Teil der ins Gewicht fallenden Quellen dar.

Sehr viele Sätze des Rechtes der Strandungen sind mittelbar und unmittelbar aus dem Völkerrechte hergeflossen. Der Geschichte des Völkerrechts gehört zum guten Teil auch die Geschichte des Strandrechts [1]) an, und dieses wiederum bildet den Hauptausgangspunkt für

---

[3]) was bei einer privatrechtlichen Betrachtung des Rechtes der Strandungen schwer möglich wäre.

[1]) Die umfangreichste Schrift über Strandrecht ist das hervorragende Werk von Schuback. Glücklicherweise nicht publiziert ist der Feltmann'sche Aufsatz: der Verfasser ist ein grimmer Verteidiger des Strandrechts. Speziell auf Lübeck bezieht sich die Arbeit von Dreyer, Ius naufragii, auf Schleswig-Holstein die von Büsch,



ein Strandungsstrafrecht. Ein solches ist ja, so lange die Schiffbrüchigen der Willkür der Küstenbewohner anheimgegeben sind, nur in beschränktem Umfange denkbar.[2])

Seit dem 13. Jahrhundert finden wir zahlreiche[3]) internationale Übereinkommen, die auf eine Milderung oder gänzliche Aufhebung des alten Strandrechtes hinzielen, vorzugsweise in der Gestalt von Privilegien, durch welche die Kaufleute des fremden Staates vom Drucke des ius naufragii befreit werden. Der versprechende Teil übernimmt die Pflicht Sorge dafür, dass seine Bürger denen des anderen Teiles, welche an seiner Küste stranden, an Leib und Gütern keinen Schaden thun. Dieser Zusicherung wird ein besonderer Nachdruck verliehen durch eine die zuwiderhandelnden Landesunterthanen[4]) treffende Strafsanktion. Dieselbe hat anfänglich meist die Form eines Versprechens an die begünstigte Macht, wendet sich aber bald[5]) auch direkt an die eigenen Unterthanen, mag sie nun in der völkerrechtlichen Urkunde selbst enthalten oder von ihr losgelöst sein.[6]) Auch abgesehen von diesen Verträgen, die gewöhnlich nur den Angehörigen eines einzelnen Staates zu Gute kommen, schränkt das Völkerrecht sein allgemeines Strandrechtsverbot insofern ein, als es zunächst nur Christen[7]) $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ nur Mitglieder befreundeter Mächte

auf Preussen die von Schubert. Daneben eine lange Reihe unbedeutender Dissertationen. Die zahlreichen Arbeiten der Niederländer handeln vorzugsweise von ihrem heimischen und vom Römischen Recht. Fast überall steht das Civilrechtliche im Vordergrund. So auch bei Benfante, Il salvamento e l'assistenza nel diritto marittimo, Torino 1889, und J. L. Burchard, Bergung und Hülfeleistung in Seenoth, Hannover 1897. Für den geschichtlichen Werdegang vgl. von kürzeren Darstellungen Neuerer bes. die von Cras und Schook, die Skizze „Rettung von Menschen etc." und F. Perels, Internationales Seerecht S. 140 ff..

[2]) Vgl. Cropp S. 52.

[3]) Vereinzelt schon früher.

[4]) Seltener auch Fremde.

[5]) Ebenfalls schon im 13. Jahrhundert.

[6]) Es leuchtet ein, dass mannigfache Strafrechtssätze eine analoge Entstehungsgeschichte haben. (Vgl. etwa R.St.G.B. § 297; H. Lehmann, Die Zufuhr von Kriegscontrebandewaren etc., Kiel 1877, S. 74; Kleen, De la contrebande de guerre et des transports interdits aux neutres, Paris etc. 1893, p. 257, art. 13; Kleen, Lois et usages de neutralité; t. 1er, Paris 1898, p. 442, § 102).

[7]) Einfluss der Kirche! Hauptstelle des Kanonischen Rechtes ist cap. 3 X de raptoribus 5, 17: . . . „Illi . . ., qui Christianos naufragium patientes (quibus secundum

schützt, hingegen die Ausübung des Strandrechts gegen Nicht-Christen, „Unfreunde"[8]) oder Feinde, zumal gegen Seeräuber, Freibeuter, Kaper, Kontrebandeführer und ex iure retorsionis, für straflos erklärt.[9])

Freilich werden schon früh auch unabhängig von der Entwickelung des Völkerrechts Strandungsdelikte als solche gekennzeichnet. Handelt es sich doch auch um den Schutz der eigenen Landeskinder. Überdies begegnen uns noch bis in späte Tage Strafnormen, die im Grunde nichts Anderes sind als Pönalsanktionen im Dienste eines legalisierten Strandraubes.

Eigentliche Strandungsordnungen werden erst seit dem Ende des 16. Jahrhunderts häufig.

Dazu kommen endlich die allgemeinen Quellen des Seerechtes.

§ 3.

B. Delikte.

I. Allgemeines.

1. Zahl derselben.

Was nun die unter Strafe gestellten Thatbestände betrifft, so ist ihre Zahl bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts eine wachsende,

---

regulam fidei auxilio esse tenentur) damnata cupiditate spoliant rebus suis, nisi ablata reddiderint, excommunicationi se noverint subiacere." Vgl. die Urk. des Herzogs Swantopolk von Pommern und seines Sohnes Mestwin vom 31. Juli 1253, Pomerellisches U. I, No. 154, auch bei Dreyer, Jus naufragii S. 186. — Über Christentum und Strandrecht s. Feith S. 30 ff..

[8]) Schwedisch-Pommersches Seerecht v. 1805, Abt. V, Kap. 1.

[9]) Vgl. Schuback, Dissert. S. 14 f.; Schub. I, S. 290 ff.; Cauchy I, S. 325 f.; Eichmann (praes. Caroc), Theses casusque inaugurales de tempestate, Gryphisw. 1693, No. XXII; Schottelius cap. XX, 12; Gryphiander S. 496 f.; L'Estocq, Exercitatio § XVIIII; L'Estocq, Auszug S. 56; Jacobsen in Ersch und Gruber's Encyklopädie, Teil 9, S. 112; M. T., S. 19. Erläuterungen zum Verstande der Schifffahrt und des Seekrieges nach alphabetischer Ordnung. Durch den Herausgeber der Kriegsbibliothek gesammlet, Breslau 1774, s. v. Strand-Recht, S. 477: „Gegen Freybeuter, gegen Contrabandefahrer kann man das Strand-Recht in völliger Schärfe, sagt man, ausüben. Ich wollte aber, dass man beyde nicht neben einander gesetzet hätte." S. auch die Entscheidung bei Stein,

von da ab im Grossen und Ganzen eine abnehmende gewesen. Dies ist in erster Linie auf den Aufschwung der gesamten und insbesondere der Strafgesetzgebung zurückzuführen, die es verstand, ganze Kategorieen verwandter Deliktsthatbestände auch äusserlich unter einheitlichen Gesichtspunkten zusammenzufassen. Einige Thatbestände schieden aus der Reihe der strafbaren Handlungen ganz aus, weil man richtig erkannte, dass sie nichts weiter waren als sehr entfernte Vorbereitungshandlungen, aber selbst das nicht einmal mit Notwendigkeit (unbefugtes Betreten des Strandes!), manche, weil der Gedanke einer Rechtspflicht, Anderen zu helfen[1]), der gerade im Seerecht eine gewisse Verbreitung gefunden hatte, vielfach wieder verblasste.

2. Unterlassungs- und Polizeidelikte.

Immerhin wird sehr oft hülfreiches Handeln bei Strafe geboten, was, im Verein mit den umfangreichen Anzeigepflichten, die auffallend grosse Menge der Unterlassungsdelikte erklärt. Auch die Polizeidelikte sind, da die Strandungsordnungen mit Vorliebe schon da strafen, wo eine eigentliche Rechtsverletzung noch nicht eingetreten ist, ausserordentlich zahlreich.

II. Einzelne Gruppen.

Nicht alle die einzelnen Deliktsthatbestände sind scharf abgegrenzt. In der älteren Zeit ist die typische Wendung: Die Schiffbrüchigen sollen an Leib und Gütern unbehelligt bleiben; wer dem entgegenhandelt, wird bestraft.

Des Näheren lassen sich unterscheiden Strafvorschriften:

Seerecht § 110, Anm. (S. 133 f.). Elbinger Rechtsbuch Kap. 67 (Steffenhagen, Deutsche Rechtsquellen in Preussen, Leipzig 1875, S. 133): „Item mus ich wol das gut nemen, das schifbrochtig wirt yn der Se vnd slet zcu mynem lande? Du machst is nicht nemen mit rechte . . . . Hostu des gutis icht genossen, du salt is wedir geben ane sumen, is geberet wuchir, Is enwere denne, das roubir adir andir bose lute, di der cristenheit schaden, wer das gut vindet adir robet, das ist eyn andir recht."

[1]) Vgl. Burchard S. 44, 256; Busch, Der Einfluss der Menschlichkeit auf das Recht mit besonderer Berücksichtigung der Seegesetzgebung des Deutschen Reiches, Göttingen 1891; Kohler, Die Menschenhülfe im Privatrecht, in den Jahrb. f. Dogmatik, Bd. 25, S. 1—141.



1. zum Zweck der

Vermeidung von Strandungen ohne Rücksicht auf den Einzelfall.

Sie betreffen die Zerstörung, die Verrückung, das Wegschaffen, Unbrauchbarmachen, unbefugte Aufstellen[2]), pflichtwidrige Nichtaufstellen von Schifffahrtszeichen, wobei bald nur der Vorsatz, bald auch die Fahrlässigkeit bestraft wird. Auch die Nichtanzeige einer — abhängig oder unabhängig vom Willen des Thäters geschehenen — Verrückung von Seemarken, oder Nichtbezeichnung schifffahrtsstörender Gegenstände wird zum besonderen Delikt gestempelt.

Sehr häufig tritt bei dieser Gruppe die Strafe nur oder erhöht ein, im Falle Schaden entstanden ist.

Das führt

2. auf die Strafvorschriften wegen

Herbeiführung einer Strandung.

Auch diese kann vorsätzlich wie fahrlässig erfolgen. Das Delikt wird ein qualificiertes, wenn vom Schiffer oder Lootsen oder in gewinnsüchtiger, vor allem betrügerischer[3]) Absicht begangen. Als Fall von Haverei ist, wie im eigentlichen Notstand, die Herbeiführung der Strandung selbstverständlich straflos.[4]) [5])

3. Die Normen für das

Verhalten während der Strandung oder Strandungsgefahr

gelten

a) dem Schiffer und Schiffsvolk des gefährdeten Schiffes. Der Schiffer hat zu retten und zu bergen, die Mannschaft ihm dabei zur Seite zu stehen. Unthätigkeit oder gar Widerspenstigkeit wird bestraft.

b) der Besatzung eines anderen Schiffes, welches dem ersteren helfen soll.

c) den Personen am Strande. Es finden sich Strafen für unbe-

---

[2]) Gelegentlich als crimen falsi dargestellt: Kleist § XX.

[3]) von Spesshardt, Der Versicherungsbetrug etc., Marburg 1885.

[4]) Näheres bei F. Perels, Deutsches öffentliches Seerecht S. 342; Heck, Das Recht der Grossen Haverei, Berlin 1889, S. 253.

[5]) Gebot der Strandung zur Vermeidung des Zusammenstosses: Entsch. des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs, hrsg. im Reichsamt des Innern, Bd. 4, Hamburg 1883, S. 645 unten; Prien S. 507 zu f).

fugten Aufenthalt am Strande[6]), namentlich aber in der Nähe des gestrandeten Fahrzeuges, für unbefugtes Betreten desselben, für Aufdrängen der Hülfe; andererseits für Versagen derselben, wenn eine Verpflichtung dazu besteht. Diese ist bald jedermann, bald den mit dem Strandwesen betrauten Beamten und Behörden (Vogt, Strandreiter, Lootsen, Ortsvorstand), sowie den von ihnen Aufgeforderten auferlegt. Für Verzögerung der Hülfe oder Erschwerung derselben durch übermässige Lohnforderungen haben wir ebenfalls Strafen.

Zur Ermöglichung eines zweckmässigen Beistandes wird die Anzeige der in Seenot befindlichen Schiffe bei Strafe verlangt; ebenso zur Verhinderung von Übergriffen die Anzeige oder Ablieferung am Strande gefundener oder geborgener Sachen, wobei die Strandleichen besonders hervorgehoben werden.

Schwerer als durch Verletzung dieser Polizeivorschriften macht sich schuldig, wer sich in irgend einer Weise, sei es mit oder ohne Anwendung von Gewalt, Drohung, List, die Güter der Schiffbrüchigen rechtswidrig zueignet oder sich sogar an ihrer Person vergreift.

In der älteren Gesetzgebung ist, was

4. die Zeit

nach der Strandung

anlangt, der rechtswidrige Ankauf und jede sonstige Hehlerei von Strandgut, wie auch die Begünstigung des Strandraubes delictum sui generis.

Singulär ist eine Strafbestimmung für die Verweigerung der Zahlung billigen Berglohnes.

Schliesslich ist unter Umständen strafbar die Weigerung, gestrandete Personen behufs Rückbeförderung in die Heimat an Bord zu nehmen.

§ 4.

C. Strafen.

I. Strenge, Milde.

Bei so mannigfachen Abstufungen der Delikte kann die Vielgestalt der Strafen nicht Wunder nehmen.

Zumeist verursacht durch eine Verkennung des Unterschiedes zwischen Kriminal- und Polizeiunrecht herrschte früher vielfach eine

[6]) Zum Teil auch unabhängig davon, ob gerade ein Schiff in Gefahr ist.

grosse — periodenweise zunehmende — Strenge;[1]) teilweise noch heute, besonders vom Standpunkte der Gemeingefährlichkeit aus. Auf der andern Seite auffallende Milde:[2]) man merkt, dass die Strafen nicht angeordnet sind, um die Sicherheit im eigenen Staate zu wahren, sondern nur um den fremden, dem Befreiung vom ius naufragii zugesagt wird, zu beruhigen. Dies hindert nicht, dass die Ausbeutung der Notlage nicht selten als Strafschärfungsgrund bezeichnet wird.

II. Arten.

Die einzelnen Strafarten sind in der Regel die aus dem allgemeinen Strafrechte bekannten. In den älteren Urkunden spielt die Ungnade[3]) des Landesherrn und die Konfiskation, die Lieblingsstrafe des Völkerrechts, eine grosse Rolle. Letztere ist mitunter nur eine Form der Ausübung des verpönten Strandrechts. Ist man doch findig genug gewesen, den Satz aufzustellen: Das Schiff wird konfisziert, wenn es durch die Unerfahrenheit seines Führers gescheitert ist, „quia imperitia culpae adscribitur."[4]) Eine dem Seerecht eigentümliche Strafe ist, wie der Verlust von Fahrzeugen, auch der der Heuer. Er tritt durchweg ein, wenn Schiffsleute auf Geheiss des Schiffers nicht bergen wollen.[5]) Vielerorten wird einfach auf die hergebrachten Strafen der Unterschlagung, des Diebstahls — beide werden oft gleich behandelt,[6]) auch blosse Unterlassung der Anzeige als Diebstahl betrachtet[7]) —, des Raubes[8]) hingewiesen, wennschon die Anschauung, dass Unter-

---

[1]) Die barbarischen Strafen der Artt. 25, 26 (vgl. 30) der Rooles d'Oléron sind nicht in das Deutsche Recht übergegangen.

[2]) Vgl. Strandungs-Ordnung, Denkschr. des Dt. Naut. Vereins, S. 18 zu 14).

[3]) Vgl. darüber Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtgeschichte, 2. Aufl., Leipzig 1894, S. 721, 333, 116; Brunner, Abspaltungen der Friedlosigkeit, in der Ztsch. der Savigny-Stiftung, Germ. Abt., Bd. 11, S. 84; Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 6, 2. Aufl. bearb. v. Seeliger, Berlin 1896, S. 576 ff., [illegible]0 f.; Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, Bd. 1, Innsbruck 1868, S. 79 ff.

[4]) Schub. I, S. 202 Anm. Z; 216 Spalte 1; 60 ff.. Vgl. Abegg in der Ztsch. f. deutsches Recht, Bd. 16, S. 322; Schottelius cap. XX, 12.

[5]) Wenn daneben die älteren Seerechte betonen, dass ein Anspruch auf Bergelohn nicht entsteht, so ist dies eine selbstverständliche, rein civilrechtliche Folge.

[6]) Paucker S. 258.

[7]) Vgl. Wilda S. 919 f..

[8]) Auch Friedebruchs.

schlagung,[9]) Diebstahl, Raub, an Strandsachen begangen, darum ihren Grundcharakter nicht verändern, eher qualifiziert als privilegiert zu werden verdienen, sich nur langsam in der Deutschen Gesetzgebung Bahn brach.

III. Praktische Anwendung.

Weit langsamer in der Volksauffassung; noch heute ist Stypmann's Bemerkung[10]) zeitgemäss: . . . „quidquid dicant, oram maritimam accolentes, si non aperte, saltem clam, vtcumque possunt, de naufragorum bonis rapiunt, quum et consuetudine apud nonnullos ita id roboratum, vt vix possit abrogari.“ [11])

Hierauf nahm denn auch die Praxis des ohnedies in Willkür ausgearteten Strafrechts reichlich Rücksicht. Sehr gross ist die Zahl der Klagen über eine barbarische Übung des Strandrechts, verschwindend klein demgegenüber die Zahl der Fälle, wo von einer strafrechtlichen Sühne derartiger Ausschreitungen berichtet wird.[12])

Besonderer Teil.

A. Recht der Vergangenheit.

§ 5.

I. Reichs- und Gemeines Recht.

Diese Schlaffheit der Praxis zeigt sich zunächst in der Nichtbeachtung des Gemeinen Rechtes, auf das man sich oftmals berufen hat,[1]) aber regelmässig nur so weit es sich um die civilrechtliche Seite des Strandrechtes handelt. Die römisch-rechtlichen Strafen können

---

[9]) S. Cropp S. 54 ff..

[10]) Jus maritimum S. 128.

[11]) Vgl. Rettung von Menschen, d. einleitenden Abschnitte; Alewijn S. 120.

[12]) Vgl. Strandungs-Ordnung, Denkschr. des Dt. Naut. Vereins, S. 5.

[1]) Brinkmann, Aus dem deutschen Rechtsleben, Kiel 1862, S. 368 ff.; auch S. 128 ff. (Prozess Hamburg ca. Alefeld, wo die Klage allerdings auf Landfriedensbruch geht, Schub. I, S. 214, 217; der Rechtsstreit dauerte von 1574—1608, ein Endurteil ist nicht ergangen); Feith S. 66 ff.; Feltmann Kap. 14; Brenneysen II, S. 809, 519 f..

nicht als recipiert angesehen werden.[2]) Grundlegendes[3]) Reichsgesetz[4]) ist das als Authentica Navigia[5]) hinter l. 18 C. de furtis et de servo corrupto eingeschaltete Kapitel 8 von Friedrichs II. Constitutio in Basilica beati Petri vom 22. November 1220:[6])

„Navigia quocumque locorum perveniant, si quo casu contingente rupta fuerint vel alias ad terram perveniant, tam navigia ipsa quam navigantium bona illis integre reserventur ad quos spectabant, antequam navigium huiusmodi periculum incurrisset, sublata penitus omnium consuetudine locorum que huic adversatur sanctioni; nisi talia sint navigia que piraticam exerceant aut sint nobis vel Christiano nomini inimica. Transgressores autem huius nostre constitutionis bonorum publicatione mulctentur, et si res exegerit, eorum audacia iuxta mandatum nostrum modis aliis compescatur."

Es wird also unter Aufhebung aller entgegenstehenden Gewohnheiten die Verwahrung schiffbrüchiger und gestrandeter Fahrzeuge und Güter anbefohlen. Zuwiderhandelnde werden mit Einziehung ihres Vermögens bestraft, ungeachtet anderer Strafen, die sich der Kaiser für den Einzelfall vorbehält. Eine Ausnahme findet nur statt gegenüber Seeräubern und Feinden des Kaisers oder des Christentums.

Wie wenig Friedrichs II. Verordnung wirkte,[7]) ergiebt schon die beträchtliche Zahl der nach ihr auch von Reichs wegen erteilten

---

[2]) Vgl. aber unten das Privil. v. 1415.

[3]) Heinrichs VI. Konstitution v. 24. 6. 1196 (L. L. sect. IV, Const. imp. et regum tom. 1, 1893, No. 373) enthält kein Strafrecht und gilt auch nur der Grundruhr; „aquarum decursus" kann nicht das Meer bezeichnen: vgl. Chr. G. Biener, De natura et indole dominii, Halae 1780, p. 114 not.; Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, 1. Abt., 5. Ausg., Regensburg 1837, S. 517; Lünig, Reichs-Archiv, Continuatio II, S. 139; Urkundensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellsch. f. vaterl. Gesch., Bd. 1, Kiel 1839—1845, S. 525.

[4]) In Mecklenburg wurde der Gebrauch des Strandrechts schon früher bei Strafe untersagt; s. § 14.

[5]) Von Älteren s. darüber Sichardus, Dictata et praelectiones in Codicem Justinianeum a Samsone Hertzog editae, tom. I, Francf. 1598, p. 686; Peckii in Titt. Dig. & Cod. ad rem nauticam pertinentes, commentarii: accedunt notae... Vinnii, Amstelodami 1668, p. 367 ff.

[6]) L. L. sect. IV, Const. imp. et regum, tom. 2, 1896, No. 85.

[7]) de Sain S. 88: „Non facilis eorum [sc. imperatorum] erat labor et plerumque frustra in spoliatores saeviebant; uti multis aliis in rebus facilius imperatoribus erat decreta promulgare, quam invitos ad perficiendum quod erat mandatum, cogere." etc.; Cauchy I, S. 317, 319; Marcus S. 15; Feith S. 49.

Privilegien gegen das Strandrecht. Nur einige von ihnen sind strafrechtlichen Inhalts.[8]) So das 1374[9]) den Lübeckern von Karl IV. gegebene,[10]) welches freilich nur eine Geldstrafe von 100 Mark Goldes, halb an den Kaiser, halb an die Beschädigten zu zahlen, verhängt:

„Si quis . . . contra premissa seu premissorum aliquid venire presumpserit, preter id, quod attemptata nullius momenti fore statuimus, se indignacionem nostram et penam centum marcharum auri purissimi, quarum medietatem nostro et successorum nostrorum, Romanorum imperatorum seu regum, erariis et reliquam medietatem iniuriam passorum vsibus applicari decernimus, se nouerit irremissibiliter incursurum.“

Kaiser Sigismund geht viel weiter. Seine auf dem Konstanzer Konzil am 23. Februar 1415 erlassene Verordnung[11]) schützt nicht nur die schiffbrüchigen Kaufleute des Hansebundes,[12]) sondern alle, und erklärt, dass die transgressores mit ihren Helfershelfern, unbeschadet der penae iuris scripti, d. h. des Corpus iuris civilis,[13]) ipso facto infam und nach Lage des Falles wie in der Reichsacht Befindliche zu strafen sind.[14])[15]).

---

[8]) König Wilhelm dürfte in der Urk. v. 6. 2. 1255 (L. L. sect. IV, Const. t. 2, No. 370) nur die Grundruhr i. e. S. im Auge gehabt haben; dafür spricht die Rolle, welche der Erzbischof von Worms dort spielt, wie auch der Ausdruck „circumadiacentes patrie“; vgl. I. F. Böhmer-Ficker, Regesta Imperii, V, Innsbruck 1881, No. 5217a. Anders freilich nach Schaffeld im Bruder-Bachem'schen Staatslexikon, Bd. 5, Freiburg i. B. 1897, Spalte 22.

[9]) De dato Berlin, 23. März; abgedruckt im Lüb. U. IV, No. 223; auch bei Dreyer, Ius naufragii S. 20 (Datum verdruckt).

[10]) Es wurde noch am 23. 4. 1482 auf dem Wendischen Städtetag zu Lübeck (Hanserec. C I, S. 287) verlesen (§ 19 a. a. O.).

[11]) Lüb. U. V, No. 520; auch Schub. II, No. 26; Dreyer, Ius naufragii S. 27.

[12]) wie es nach Schub. I, S. 179 u. nach der Überschrift das. II, S. 133 den Anschein hat. Sehr ungenau (infolgedessen) de Sain S. 91 f..

[13]) ... „quia, occasione naufragii ... nichil debere exigi, per ... imperatores ... sub certis penis in corpore iuris Ciuilis expressis ... fuit sanccitum“ ...

[14]) ... „temerarios ... legis ciuilis et presentis nostri regalis indulti transgressores et eorundem in hac parte coadiutores ultra penas juris scripti maculam infamie volumus incidere ipso facto, decernentes ipsos iuxta delicti seu excessus qualitatem tanquam ab imperio bannitos digna animaduersione fore puniendos“. ...

[15]) Bestätigt für Hamburg 1566 (,was vielleicht mit der von Schub. I, S. 212 f. erwähnten Bittschrift in Verbindung zu bringen ist. Merkwürdig, dass Schub. I,

Friedrichs III. Schutzbrief an Hamburg vom 14. Juli 1482[16]) klingt mehr an den Karls IV. an:

„Als lieb einem iglichen sey vnser vnd des Reichs schwere vngnad vnd verliesung einer nemlichen funfzig Marck lötiges Goldes zu vermeiden. die ein yeder, so oft er freventlich dawieder tette halb in vnser vnd des Reichs Cammer vnd den andern halben Teil, den . . . Burgermeister vnd Radmannen der . . . Stad Hamburg . . . zu bezahlen, verfallen seyn soll.“[17])

Noch zurückhaltender ist die Karolina, Art. 218:

„Von missbreuchen vnd bösen vnuernünfftigen gewonheyten, so an etlichen orten vnd enden gehalten werden.

Item nach dem . . . . . . gebrauchet vnd gehalten würdt . . . an vilen enden der missbrauch so eyn schiffmann mit seinem schiff verferet, schiffbrüchig würde, dass er alssdann der oberkeyt des selbigen orts, mit schiff, leib vnd güttern verfallen sein solt, ... Wollen wir, dass eyn jede oberkeyt abschaffen vnd daran sein soll, dass sie [d. h. die Missbräuche] hinfürther nit geübt, gebraucht oder gehalten werden, als wir dann auss Keyserlicher macht die selben hiemit auffheben, vernichtigen vnnd abthun, vnnd hinfürter nit eingefürt werden sollen.“

Diese Bestimmung enthält gar kein Strafrecht![18]) Der Grund liegt auf der Hand. Sie wendet sich ja, wie überhaupt die Schlussartikel der P.G.O., nur an die Obrigkeit und will einen von dieser geübten „Missbrauch“ abthun.[19]) Dem Sinne des Artikels 218 widersprach es aber, wenn man[20]) weiter schloss, Karl V. gebe damit stillschweigend zu erkennen, dass er gegen den Gebrauch des Strandrechts

---

S. 213 Anm. h von einem solchen Zusammenhang nichts sagt. Auch der von ihm angegebene Inhalt der Bittschrift giebt zu Bedenken Anlass: der Kaiser möge dem Privileg Sigismunds eine Strafe beifügen!), 1577, 1613; so Schub. I, S. 179.

[16]) Schub. II, S. 151 (No. 34).

[17]) Überdies wird den Hamburgern das Recht zugesprochen, die Übelthäter, welche sie auf der Elbe betreffen, nach des heiligen Reiches Rechten zu strafen.

[18]) Rainutius freilich bemerkt (S. 90 Anm. 15), Goldast's (Imperatorum Constitutiones, t. III, Offenbachi 1610, p. 559) falscher Fährte folgend, zur Authentica Navigia: „Laudabilem hanc Constitutionem legibus suis criminalibus inseruit Carolus V. Imperator.“

[19]) Vgl. Abegg in der Ztsch. f. deutsches Recht, Bd. 16, S. 321 f..

[20]) Feltmann Kap. 9.

im Allgemeinen nichts einzuwenden habe. Und gänzlich verfehlt war hierfür die Berufung auf die salvatorische Klausel.[21]) Denn diese lässt nur rechtmässige und billige Gebräuche, nicht Missbräuche und böse, unvernünftige Gewohnheiten fortbestehen.[22]) Der Artikel 218, welcher in den älteren Projekten der P.G.O. noch fehlt und erst in die Redaktion von 1532 aufgenommen wurde,[23]) sollte gerade ein Gegengewicht[24]) gegenüber jener Klausel bilden.

Mochte gleich die Macht des Reiches und der Gerichte zur steten Durchführung dieser Gesetze bei weitem nicht ausreichen, so hat sie immerhin auch hier manches geleistet. In dem vielerwähnten Prozesse Hamburg ca. Holstein (1568—1573)[25]) erging ein Kaiserliches mandatum sine clausula,[26]) das an die Vermögenseinziehung und die andern „namhaften schweren vnnd hogen Poenen" des Reichsrechtes erinnert und endlich bei 20 Mark Goldes — welche zur Hälfte der Kammer, zur Hälfte den Klägern zufliessen — die Restitution der „kostlichen, teuren Waare, . . . viel Tausend Gulden wert," gebietet. Das Mandat ist hiernächst nicht angenommen, vielmehr dem Boten eine schedula recusationis gegeben worden, worauf dann allmählich die üblichen exceptiones sub- et obreptionis folgten; schliesslich aber wirkte es doch. —

In der gemeinrechtlichen Doktrin schweigt die Mehrzahl der Autoren gänzlich über die Strandungsdelikte oder wiederholt nur die längst unpraktisch gewordenen Römischen Sätze. Dass sie antiquiert sind, giebt Stypmann für seine Zeit zu:[27]) Arbiträre Strafe treffe denjenigen,

---

[21]) Feltmann a. a. O. § 8.

[22]) Man lese aber Schub. II, No. 55b, dazu I, S. 202 f..

[23]) S. d. Ausg. v. Zoepfl, 3. Aufl., Leipzig u. Heidelberg 1887.

[24]) Güterbock, Die Entstehungsgeschichte der Carolina, Würzburg 1876, S. 189, s. auch S. 196, sowie P.G.O. Art. 135: „vnnd darwider keyn alter gebrauch, gewonheyt oder satzung statt haben." Vgl. Schub. I, S. 250 Anm. x; Rhode S. 20; Ge. Wilh. Böhmer, Übersicht des 218. Artikels der Carolina, im Arch. des Criminalrechts, N. F., Jhgg. 1836, S. 520 ff.; Meckbach's Anmercungen über Kaysers Karl des V. . . . Peinliche Halssgerichts-Ordnung, Jena 1756, S. 419 f.; Abegg in der Ztsch. f. deutsches Recht, Bd. 15, S. 57 ff.; Bd. 16, S. 317 ff.; Zedler's Universal-Lexicon, Bd. 40, S. 757.

[25]) Eingehend geschildert bei Schub. I, S. 213—217.

[26]) Schub. II, No. 44.

[27]) Ius maritimum S. 562.

1. „qui aliquid ex naufragio rapit dolo malo,“
2. „qui naufragium suppresserit, . . . vel quorum consilio et fraude naufragi per vim suppressi, ne naui vel in iis periclitantibus opitulentur“ [28]) . . .

Caroc [29]) will Unterschlagung von Strandsachen gemeinrechtlich mit Konfiskation der Güter (nur der unrechtmässig erworbenen oder des ganzen Vermögens?) bestraft wissen. Bei der Bergung hebt Pöhls [30]) hervor, dass strafrechtlich auch zur Verantwortung zu ziehen ist, wer dem Schiff zu Hülfe eilte, dann aber dasselbe ohne Not, etwa weil ihm der bewilligte Bergelohn zu gering war, verliess. Die Lehrbücher des Gemeinen Kriminalrechtes pflegen die delicta maritima zu ignorieren. Nur Heffter [31]) erklärt, dass der Versuch, die Seefahrer durch täuschende Mittel der Gefahr eines Schiffbruchs auszusetzen, als solcher ernstlich zu strafen sei, und zwar unter Berücksichtigung der Grundsätze über versuchte und vollendete Tötung. [32])

Ungleich grössere Bedeutung wie das Gemeine Strafrecht hat hier das Recht der Einzelstaaten, vornehmlich aber das weithin geltende Recht des Hanseatischen Bundes.

§ 6.

II. Recht der Hansa.

1. Hülfs- und Bergepflicht der Schiffsleute

a) hinsichtlich fremder Schiffe.

Die ältesten Strafbestimmungen des Hanseatischen Rechtes hinsichtlich der Hülfs- und Bergepflicht sind, soweit bekannt, in dem Stralsunder Recess vom 30. Mai 1378 [1]) enthalten. Sie betreffen die

---

[28]) S. l. 3 § 4 D. ad legem Corneliam de sic. 48, 8; l. 3 § 8 D. de incendio ruina naufragio 47, 9.

[29]) Anleitung S. 32.

[30]) S. überhaupt Pöhls S. 922.

[31]) § 396 in der 1. Aufl. (1833), § 395b in der 2. bis 5., § 395a in der 6.; vgl. Berner, 1. Aufl. (1857), S. 417.

[32]) Ähnlich schon Boppo (praes. Amseln), Diss. iurid. de singularibus juris maritimi, Germ: Von denen besonderen See- und Schiff-Rechten, Regiom. 1722, S. 37.

[1]) Pard. II, S. 455; Hanserec. A II, S. 171: Beschlüsse der Hansestädte gegen widersetzliches Schiffsvolk.

Schiffskinder, welche ihrem Schiffer die Hülfe versagen, wenn dieser einem andern Schiffer helfen will

1. bei Seenot, in den Hafen, in welchem der erstere liegt, einzufahren,[2] oder
2. bei Schiffbruch, dessen Gut zu bergen.[3]

Solche Schiffsleute sollen ihres Lohnes verlustig gehen, ans Land gesetzt und durch keinen Schiffer des Hansebundes von dort mitgenommen werden.

Der Verlust der Heuer ist zu unterstellen im § 13 des Recesses zu Stralsund vom 29. September 1382,[4] welcher das Verbot der ferneren Seefahrt ganz allgemein[5] ausspricht:

> „Vortmer so syn de stede des enes geworden: were, dat eyn schyp byme lande rede adder scipbrokis worde, synt dar ander scepe by, de scipher ut den andern schepen sal mit synen kindern dat gut helpen bergen; . . . unde we sik des werde to helpen to bergen den sal nyn scipher mer to der zee voren".

Solche Anordnungen scheinen auf späteren[6] Hansetagen[7] nicht mehr getroffen zu sein.

---

[2]) Art. I bei Pard.; § 1 in den Hanserec.: . . . „so scolde he sin lon verbort hebben, unde men scolde ok den selven scipman op dat lant setten, unde nemant der scipheren de in dem vorbunde sint scolde dem sulven scipman von den lande voren.'

[3]) Art. II bei Pard.; § 2 in den Hanserec.: . . . „de scolde sin lon verbort hebben, unde men scolde ok den selven scipman op dat lant setten, unde dar nicht van tho vorende van jenighen scipheren de in den vorbunde were."

[4]) Hanserec. A II, S. 305.

[5]) Vgl. de Sain S. 98 oben.

[6]) Irrtum bei Pard. II, S. 456 Anm. 1.

[7]) Diesen Bestimmungen ähnlich, in einem Punkte über sie hinausgehend, besagen die Zusätze zur sog. Bremer Redaktion des Hamburgischen Stadtrechts:

„Were ok dat en Schip-Here vor ene havene rede, unde gherne in de havene were, und nicht inkomen en kunde van weders not, und dem en ander Schipher folgen wolde und zine Schipmannes nicht en wolden, de Schipmannes scholden eren broke nicht weten. Unde nen gut man en schal ze nicht mehr tho der zee voren.

Were dat en Schip-Here zyn Schip verlore und gud wolde bergen, unde en ander Schip-Here eme wolde helpen und de Schipmannes nicht en wolden, ze en schollen de Schipmans ere broke nicht weten, unde man schal ze uppe dat Land zetten, unde nen gut man en schal ze mer tho der zee voren, unde vorswege dat en Schip-Here de en scholde ok zinen broke nicht weten": Pard. III, S. 324f.: „Articles postérieurs à 1303".

b) hinsichtlich des eigenen Schiffes.

Erst Recesse von 1412,[8]) 1417,[9]) 1418,[10]) 1447,[11]) 1482,[12]) 1530,[13]) 1591[14]) und 1614[15]) bedrohen die Verletzung der Bergepflicht hinsichtlich des eigenen Schiffes mit Strafe. Die Androhung ist bald allgemein gehalten, bald eine specielle.

In den Recessen von 1412 (Art. II bei Pard., § 33 in den Hanserec.) und 1417 (Art. III bezw. § 115 der No. 397 u. § 17 der No. 398 in den Hanserec.) heisst es übereinstimmend:[16]) . . . „dat schal de Stad ofte Olderlude des Copmans richten . . . alse dat en ander darby en Exempel moge nemen by des Copmans Gude so to bearbeydende und to verwarende alse sik dat geboren schal".

Nach den Recessen von 1418[17]) und 1447 tritt 2 monatliche, für Rückfällige 3 monatliche Einkerkerung bei Wasser und Brot ein; den Rückfälligen wird obendrein ein Zeichen aufs Ohr gebrannt, „also dat en andere dar en Exempell ane neme zik dar vor tho bewarende". Dagegen erwähnen die Recesse von 1482[18]) und 1591[19]) allein den Verlust der Heuer, und zwar nur, falls das Schiff verloren geht, während der von 1614[20]) für diesen Fall ausserdem Strafe an Gütern oder am Leibe anordnet.

2. Rechtswidrige Behandlung von Schiffbruchsgütern.

Den rechtswidrigen Kauf und Verkauf von Schiffbruchsgütern verbietet ein zu Wisby am 24. Juni 1287[21]) gefasster Beschluss „om-

---

[8]) Pard. II, S. 458; Hanserec. A VI, S. 52.

[9]) Pard. II, S. 462; Hanserec. A VI, S. 367 ff. (Rec. zu Rostock u. Lübeck v. 20. 5. bis 28. 7. 1417 u. Statuten der Hansestädte v. 24. 6. 1417: No. 397 bezw. 398).

[10]) Pard. II, S. 466; Hanserec. A VI, S. 534.

[11]) Pard. II, S. 477; Hanserec. B III, S. 171.

[12]) Pard. VI, S. 497; Hanserec. C I, S. 309.

[13]) Pard. II, S. 488; vgl. aber Wagner S. 83.

[14]) Pard. II, S. 507.

[15]) Pard. II, S. 528.

[16]) Ebenso im Art. II bezw. § 31 des Rec. v. 1447; s. aber auch die nächstfolgende Anm..

[17]) Art. XII bei Pard. (§ 69 in den Hanserec., übereinstimmend § 30 der Neu-Redaktion der Statuten der Hansestädte v. 24. 6. 1418, Hanserec. A VI, S. 554)= Art. XI des Rec. v. 1447 bei Pard. (§ 55 in den Hanserec.).

[18]) Art. XIII bezw. § 14.

[19]) Art. XLV.

[20]) Tit. 4 Art. XXIX.

[21]) Hans. U. I. No. 1024, S. 354. S. darüber auch Russwurm S. 11. ff..

nium mercatorum diversarum civitatum et locorum terram Gotlandicam frequentancium“:

> „Quicunque . . . talia bona emere seu vendere presumens . . . convictus [fuerit], sue civitati 20 marcas argenti pro excessu suo debet emendare“,

und der Stralsunder Recess[22]) vom 27. März 1365[23]):

> . . . „si quis ea scienter emerit, carus et ita bonus esse non debet, ut alius probus vir“.

Der Rostocker Recess vom 5. Oktober desselben Jahres[24]) lässt, wie schon die vorigen, den Reinigungseid zu, der den Verlust der Ehre, nicht den des Gutes hindert:[25])

> „Item nullus emat bona naufraga . . . sub pena honoris et rerum, ita tamen, quod si ignoranter ea emerit, poterit se purgare suo juramento, nichilominus reddat . . . bona absque pecunia“ . . .

Zu dem Verbot des „emere“ von Schiffbruchsgütern fügt der Lübecker Recess vom 24. Juni 1366[26]) noch hinzu das des „assecurare“ oder „securare“[27]), was mit „In-Sicherheit-Bringen“ (d. h. vor dem Berechtigten) übersetzt werden mag. Recesse von 1412 und 1417 untersagen den Ankauf solcher Sachen bei Leib und Gut.[28]) Die oberwähnten Einungen von 1418[29]) und 1447[30]) bestimmen Todesstrafe[31]) und Konfis-

---

[22]) § 10.

[23]) Hanserec. A I, S. 307.

[24]) Hanserec. A I, S. 324.

[25]) § 12.

[26]) Hanserec. A I, S. 331.

[27]) § 16: „Item quod nullus debet emere, nec in aliqua civitatum assecurare bona naufraga . . ., sub obtentu rerum et honoris. Si tamen aliquis ea emeret ignoranter, ille poterit se juramento suo expurgare, reddere tamen debet talia bona sine pecunia.“ Nach der Wismarer Hdschr.: „Item nemo debet emere vel securare bona naufraga: sicud in priori recessu [i. e. Rostock, 5. 10. 1365].“ Vgl. dazu Hanserec. A I, S. 339 (No. 378).

[28]) § 9 des Rec. v. 1412 (in den Hanserec., die Stelle fehlt bei Pard.); Art. I des Rec. v. 1417 bei Pard. u. § 19 des Rec. v. Lübeck, 20. 1. 1417, Hanserec. A VI, S. 312.

[29]) Art. VII bei Pard., § 25 der oben Anm. 17 erwähnten Neu-Redaktion der Statuten.

[30]) Art IX bei Pard. = § 40 in den Hanserec.; wörtlich übernommen in das Statutenbuch des Comptoirs zu London (Lappenberg, Stahlhof S. 102). Art. LX.

[31]) Vgl. Cropp S. 56 Anm. 24.

kation[32]); Konfiskation allein, wenn der Käufer selbdritt den angedeuteten Reinigungseid leistet.

Jedwede Hinterziehung[33]) geborgener Güter wird nach dem Recess von 1530[34]) „jndt hogeste“[35]) bestraft.

Eine Hansestadt, welche nicht gleich nach erlangter Kunde von einer Strandung den Vertrieb der Schiffbruchsgüter verbietet[36]) und den Beschädigten beisteht, soll nach dem Wisby'schen Beschluss von 1287 ihren Anspruch auf die von den Thätern zu zahlenden 20 Mark verlieren und, sofern sie nicht den entstandenen Schaden wieder gut macht, verhanst werden. Dies wird der Stadt Reval wegen eines jüngst an der Wierländischen Küste vorgekommen Falles besonders nahe gelegt.[37]) Die Lübecker Recesse vom 20. Januar 1417[38]) und vom 18. Mai 1447[39]) setzen auf Begünstigung solcher Rechtswidrigkeiten nur eine an den Bund zu erlegende Geldstrafe.[40])

---

[32]) Vgl. hierüber auch die Anm. zu den beiden Artt. bei Pard., sowie Hanserec. B III, S. 185 Anm. 6.

[33]) „entpferdyghenn“.

[34]) Art. XX.

[35]) d. i. mit dem Tode. Vgl. Pard. II, S. 495 Anm. 2; „la même expression“ ist nicht scharf; de Sain S. 105. — S. übrigens schon den von Danzig (Rec. zu Elbing v. 28. 1. 1433, § 3, Hanserec. B I, S. 113) eingebrachten Entwurf einer Bergeordnung, § 3 (Rec. zu Elbing v. 9. 3. 1433, Hanserec. B I, S. 116): . . . „das sich . . . nymande der luthe guttere underwunde, entfremdete, heymlich adir offenbar wegbrechte adir herbergete, und bii weme die heymelichen und vorburgen befunden wurden, adir der die also entfremdet hette, das men den sulde richten an sin hogeste“; dazu Rec. v. Elbing v. 24. 1. 1434 (a. a. O. S. 160), § 11.

[36]) Ein ähnliches Verbot a. d. J. 1473 finden wir in der Chronik des Reimar Kock (Chronik des Franziskaner Lesemeisters Detmar, hrsg. von Grautoff, Teil 2, Hamburg 1830, S. 706 [vgl. S. 354]): . . . „tho Lubeck unde tho Hamborch . . . leten de Heren . . . bi Liff unde Gode vorbeden, dat nemant van den genamen Guderen kopenn scholde; averst devile se goden Kop geven, kregen se dennoch Koplude, wowoll idt hoch vorbadenn.“

[37]) wenn auch mit wenig Erfolg, wovon Näheres bei Russwurm S. 12 ff. nachzulesen ist.

[38]) § 19 in den Hanserec. . Hier beträgt die Strafe 100 Mark lötigen Silbers.

[39]) Art. XX bei Pard., § 90 in den Hanserec. . Die von Pard. benutzte Hdschr. hat „viff“ Mark; von der Ropp giebt im Haupttext die Lesart „vochtich“, in Anm. c aus einer andern Hdschr. „voftich“; von 50 spricht auch Werdenhagen, De rebus publicis Hanseaticis tractatus, pars 4 (Lugd. Bat. 1631), S. 1109.

[40]) Das Verbot ohne die Strafsanktion ist auch in § 12 des Rostocker Rec. v. 5. 10. 1365 (Hanserec. A I, S. 324) enthalten; s. a. Rec. v. Danzig, 24. 5. 1377 (Hanserec. A II, S. 155), § 6; Rec. v. Lübeck, 11. 1. 1485, § 26 (Hanserec. C I, S. 528 und dazu S. 527 Anm. x).

III. Die einzelnen Territorien.

§ 7.

1. Lübeck.

Für Lübeck war lange Zeit das Recht der Hansa entscheidend. Dazu gesellen sich einige speciell Lübische Sätze.

Die Lübecker Ordonnanz von 1542 setzt, erstaunlich streng, Todesstrafe auf die Verweigerung der Hülfe beim Schiffbruch. Artikel XXIV lautet:

„So jemandes vann denn schipkindernn deme Schipper so he schipbrockich wurde ime berginge der gudere nicht helpenn unnd mith bergenn wolde, denn wyll eynn Erbar Radt an synn frigh Hogeste straffen lathenn.“ [1])

Das 6. Buch des revidierten Lübischen Stadtrechts von 1586 [2]) bestraft, im Sinne des allgemeinen Hanserechtes,

1. die Verletzung der Bergepflicht durch Schiffer und Schiffsvolk. Sie hat den Verlust der Heuer zur Folge. [3]) Schiffsleute, welche bei Schiffbruch oder Strandung, statt dem Schiffer bergen zu helfen, ihm entlaufen, unterliegen ferner einer 2monatlichen Gefängnisstrafe bei Wasser und Brot, für den Rückfall einer 3monatlichen nebst Brandmarkung auf der Wange. [4]) [5])
2. rechtswidrigen Erwerb von seetriftigem Gut und rechtswidrige Verfügung über solches. [6]) Es tritt Todesstrafe und Konfiskation ein, ausschliesslich letztere, wenn der Käufer schwört, er habe nicht gewusst, dass das von ihm gekaufte Gut seetriftiges war. [7])

---

[1]) **Pard.** III, S. 431.

[2]) **Pard.** III, S. 437.

[3]) Tit. III Art. 3.

[4]) Tit. III Art. 6.

[5]) am Ohr: Art. 139 (S. 56) des 2. von **Brokes** (Selectae observationes forenses . . quibus Appendix trium iuris Lubecensis Codicum . . . . accessit, Lubecae et Altonavii 1765) hrsg. Kodex (**Pard.** III, S. 422 f.). Über eine andere Lesart s. **Pard.** III, S. 423 Anm. 1; **Brokes'** 3. Kodex, Art. 305 (S. 111 Appendicis): „und schall geven eine Marck vor sin Ohr“. Vgl. Art. XII des Hanserec. v. 1418 (oben S. 16).

[6]) Art. XXIII der Ordnung v. 1542 (**Pard.** III, S. 431) = Art. XX des Hanserec. v. 1530 (oben S. 18); vgl. **Pard.** III, S. 396.

[7]) Tit. V Art. 3: „Niemand soll Seetriftig . . . Gut kaufen, an sich bringen oder verhandeln, bey seinem freyen Höchsten, und das Gut ist verfallen der Stadt, allda er sein Recht aussteht, so fern sich niemand zu dem Gut, wie recht, ziehen

Auch das Lübische Strafgesetzbuch vom 20. Juli 1863[8]) enthält Sonderbestimmungen in Betreff der Strandung. Es folgt dem Preussischen Strafgesetzbuch.[9]) § 255 Absatz 1 entspricht dem Absatz 1 des Preussischen § 303, nur ist das Minimum hier 2, nicht 10 Jahre Zuchthaus, und wo dort Todesstrafe steht, wird hier die Erstreckung der Zuchthausstrafe bis zur lebenslänglichen Dauer für zulässig erklärt. Absatz 2 des Lübischen § 255 stimmt wörtlich mit Absatz 2 des Preussischen § 303 überein; ebenso Absatz 1 und 3 des § 254 mit denen des § 302.[10]) § 254 Absatz 2 hat dieselben Strafen wie § 255 Absatz 1. Der Seeversicherungsbetrug[11]) nimmt einen Paragraphen für sich ein (210):

„Wer in betrügerischer Absicht ein Schiff, dessen Casco oder Ladung versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.“[12])

§ 8.

2. Bremen.

Auch für Bremen ist auf das Recht der Hansa Bezug zu nehmen.[1]) Das Hanseatische Seerecht in der Fassung von 1614 wird ausdrücklich eingeschärft durch Bremisches Proclama vom 30. Dezember 1687[2]) und durch die Schiffsordnung vom 5. Dezember 1731[3]), Art. 16.

---

kann; kauft auch jemand solch Gut unwissend, so fern er nun schweren würde, dass er es nicht gewust, so ist er frey, und das Gut ist verfallen“ .... Ähnlich Art. 301 des 3. und Art. 134 des 2. Brokes'schen Kodex (S. 111 bezw. 55 Appendicis; Pard. III, S. 421); entsprechend Art. VII des Hanserec. v. 1418, s. o. S. 17; vgl. Paucker S. 257.

[8]) G.Bl. No. 26 (S. 1).

[9]) S. unten § 18.

[10]) Ausser dass nach Abs. 1 des § 254 auch auf Gefängnis erkannt werden kann: Lüb. St.G.B. § 9.

[11]) von Spesshardt's Ausdrück.

[12]) Wegen der Polizeiaufsicht s. §§ 257, 211.

[1]) Vgl. Pard. III, bes. S. 315 u. 316: „Brème .... n'avoit pas probablement, au sujet des naufrages, des règles autres que celles du droit anséatique“.

[2]) Friedrich Meier, Sammlung verschiedener Verordnungen welche in Handlungs- Schiffahrts- und Policey-Sachen der Kaiserl.. freyen Reichs-Stadt Bremen ... ausgegangen, Bremen s. a. [1751], S. 84; Pard. III, S. 326. — S. a. oben S. 15 Anm. 7.

[3]) Meier a. a. O. S. 87.

Art. 7 des Reverses, auf den diese Schiffsordnung hinweist[4]), verlangt von Offizieren wie Matrosen, dass sie Hülfe leisten im Falle der „Not", bei Verlust des verdienten Lohnes und nach Befinden Strafe an Leib und Leben.[5]) [6]) [7])

§ 9.

3. Hamburg.

a) Zeit vor dem Kriminalgesetzbuch von 1869.

α) Verhalten von Schiffsleuten und Lootsen.

1. Wird auch schon im alten Hamburgischen Schiffrechte[1]) die Pflicht des Schiffers, beim Schiffbruch für Rettung von Menschenleben

---

[4]) in Art. 15.

[5]) Für die Grönlandfahrer s. Verordn. v. 2. 1. 1733 (Meier a. a. O. S. 99), Art. 7: „Wann es sich auch (welches der höchste GOtt jedoch in Gnaden abwenden wolle) zutragen mögte, dass ein Schiff im Eise gestossen, oder gekrungen [krengen = sich auf die Seite legen] und leck würde, alsdann soll ein Jedweder .... schuldig und gehalten seyn, zur Erhaltung und Rettung des Schiffes allen möglichsten Fleiss und Arbeit anzuwenden, wäre es dann gleich wohl, dass dasselbe, beym unglücklichen Fall, auf keinerley Weise geborgen, noch salviret werden könnte, soll sich ein Jedweder, nach äussersten Kräften, dahin bestreben, dass, so viel vom Seegen [eine Art Netz: vgl. Schiller u. Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Bd. 4, Bremen 1878, s. v. segene] und Fleet [Walfischfangsgerät: vgl. Berghaus, Der Sprachschatz der Sassen, Bd. 1, Brandenburg 1880, s. v.; Sanders, Wörterbuch der Deutschen Sprache, Bd. 1, Leipzig 1860, s. v. Fleth] zu retten immer möglich seyn wird, beybehalten, und dem nähesten Schiffe . . . überliefert werde: Keinesweges aber soll sich Jemand unterstehen, einige Sachen davon zu entwenden, die Segel zu zerschneiden, oder sonstige Bossheiten auszuüben. Würde sich, dessen ohngeachtet, Jemand erkühnen, diesem Verbott zu wider, einige Misshandlungen oder Verbrechen auszuüben, derselbe soll, seines Frevels halber, als ein Dieb und Räuber angesehen, und am Leib und Leben gestraffet werden."

[6]) §§ 33—36, 59 der obrigkeitlichen Verordn., die Pflichten und Rechte der auf bremischen Seeschiffen fahrenden Seeleute, und die Musterrolle betreffend, publ. am 15. 11. 1852 (G.Bl. S. 87), sind auch auf Strandungen zu beziehen, begreifen aber viel mehr.

[7]) Der Entwurf eines Strafgesetzbuches der freien Hansestadt Bremen, Bremen 1868, Druck von Carl Schünemann, handelt von der Schiffsgefährdung in §§ 506—512.

[1]) Vgl. Lappenberg, Hamb. Rechtsalt. I, S. XCI ff., CXXXVII ff.

und Bergung von Gütern zu sorgen[2]), ausgesprochen[3]), so fehlt es doch an Strafbestimmungen.[4])

Das als Teil P des Hamburgischen Stadtrechts von 1497[5]) publizierte Schiffrecht unter Ziff. 42, und der gleichlautende Art. 1 im Titel XVII des 2. Teils des Statuts von 1603[6]) wiederholen wörtlich den die Bergepflicht betreffenden Satz der älteren Fassung des Schiff-rechts, aber mit dem Zusatz:

> „Und das Schiffs-Volk soll schuldig seyn des Kaufmanns Guth und Schiffsgeräthschaft zu retten helfen, um ein billig Berg-Lohn: und da sie sich dessen weigerten; soll der Schiffer ihnen keine Hauer, und etwas anders, zu geben schuldig seyn.“[7])

Was den Schiffer selbst betrifft, so verpflichtet ihn bereits die „Burspracke uf Petri“ von 1594 im 10. Artikel[8]) — der möglicherweise auf ältere Bursprachen zurückgeht[9]), — andern Schiffern, welche

---

[2]) Vom Bergelohn redet schon das Hamb. Schiffrecht in seiner ältesten, uns nicht verbliebenen Gestalt: s. Lappenberg a. a. O., S. CXL, S. 82 Anm. 1 (vgl. dazu P. Hasse, Das Schleswiger Stadtrecht, Kiel 1880, S. 59).

[3]) Art. XXVIII in der Ausg. v. Lappenberg a. a. O., S. 84.

[4]) Solche sind in den Zusätzen zur sog. Bremer Redaktion zu konstatieren: s. oben S. 15 Anm. 7. — Die (um 1300) umgearbeiteten Rigischen Statuten (noch nicht das Hamburgisch-Rigische Recht) enthalten den Satz (XI, 13 § 4, Napiersky S. 198): „Mer vint en man gůt in der se ofte vpme strande, vnde vorhelet dat, eme sal ene holden vor enen def des gůdes“. Vgl. Paucker S. 258.

[5]) Lappenberg a. a. O. S. 306.

[6]) Pard. III, S. 363.

[7]) S. auch das — einem Holländischen v. 22. 1. 1695 nachgebildete (Langenbeck S. 499, § 32) — Reglement, „die Grönlandische Fischerey betreffend“, v. 6. 4. 1696 (Langenbeck S. 499), Art. 5: „Daferne ein geborgenes Schiff, Schiffe oder Gühter ehe sie geborgen / durch die Monath-Gelders [d. h. auf einen Monat Angeheuerte] und Parteniers [auf eine Quote des Fischfangsertrages Angeheuerte] möchten verlassen seyn / , so sollen sothane Monath-Gelders und Parteniers von den geborgenen Schiff / Schiffen oder Gühtern / nichts zu praetendiren befugt sëyn / sondern es soll auf sothanen Fall / das Schiff / Guht und Wallfischfang von beyderseits Rheedern genossen werden“, sowie Art. 3 das., nebst Langenbeck's Anmerkungen zu den beiden Artt..

[8]) Anderson, Burspr. S. 21 f., auch Langenbeck S. 254.

[9]) Vgl. Anderson, Burspr. S. 5, § 3.

auf der Elbe festgeraten, während zweier Gezeiten getreulich beizustehen, widrigenfalls er einer Strafe von 100 Goldgulden unterliegt.[10])

Für das vorsätzliche Herbeiführen oder Geschehenlassen einer Strandung durch den Schiffer oder Steuermann, für Raub beim Bergen, Versagen der Hülfe seitens der Schiffsbesatzung, wenn es sich um Rettung des eigenen Schiffes handelt, kann[11]) mit Klefeker[12]) für dessen Zeit auf allgemeinere Gesetze[13]) verwiesen werden.[14])[15])

Schon Klefeker hätte wohl die Sätze der Musterrolle erwähnen können, welche sich an das revidierte Reglement des Wasserschouts vom 5. Dezember 1766, renoviert den 13. Mai 1786[16]), anschliessen:

„11. Verpflichten wir uns, ... bey einem zu befürchtenden Schiffbruche ohne Consens des Schiffers das Schiff . . . in keiner Noth zu verlassen . . . Wer hierwider handelt, soll nicht allein sein völliges Lohn verlieren, sondern nach aller Strenge gestraft werden.“

Wenig genauer wird die Strafe gekennzeichnet in Art. 14 der Verordnung über die Stellung der Mannschaft auf den Seeschiffen etc. vom 27. Dezember 1849,[17]) womit Art. 14 der revidierten Seemannsordnung vom 12. Juni 1854[18]) übereinstimmt:

„Die Mannschaft ist verpflichtet... bei einem zu befürchtenden Schiffbruche ohne Einwilligung des Capitains und so lange derselbe

---

[10]) „Were idt ock dat ein Schipper up der Elve tho sitten, edder an Grund qveme, So schölen da andern twe Tiden by em bliven, unde ehm, so vele se mögen, Hülpe, Trost und Forderung tho reddinge trülich bewiesen, by poen und straffe ein hundert Goldgulden.“ — Dies war jedenfalls, als Anderson schrieb, schon obsolet; s. dessen Anm. zu dem Art..

[11]) vom Hanseatischen Recht abgesehen.

[12]) Klefeker VII (1769), S. 740 f., 743, 744—746.

[13]) Namentlich auf Teil 4 des Hamb. Stat. v. 1603.

[14]) Es kommt hierbei in Betracht, dass man nicht immer streng zwischen See- und Strandraub unterschieden hat, siehe F. Perels, Internationales Seerecht S. 125 f.; vgl. etwa Klefeker VII, § 383, S. 263 f.. — Die Strafe des Seeraubes ist nach Teil 4 Art. 10 des Stat. v. 1603 der Tod durchs Schwert.

[15]) Ebenso für den durch Strandenmachen des Schiffes vollendeten oder versuchten Versicherungsbetrug; s. Klefeker VII, S. 739, § 4 u. vorher § 3 i. f..

[16]) Blank VI, S. 159; Auswahl gültiger Verordnungen der ... Stadt Hamburg etc., Bd. 1, S. 119.

[17]) Lappenberg, Samml. der Verordn., Bd. 21, S. 323.

[18]) Lappenberg a. a. O., Bd. 24, S. 196.

persönlich am Bord bleibt, das Schiff nicht zu verlassen, überhaupt den Capitain in jeder Not getreulich zu unterstützen, ihm beizu stehen und jeden Schaden von Schiff und Ladung abzuwenden. Wer dagegen handelt, soll nicht nur seinen ganzen Lohn verlieren, sondern auch von der competenten Behörde in eine den Umständen nach zu bestimmenden Geld- oder Gefängnissstrafe genommen werden."

2. In Ansehung der Lootsen verfügt die revidierte Pilotage-Ordnung von 1719[19]) in Übereinstimmung mit ihrem Holländischen Vorbild:[20]) Wenn der Lootse das Schiff durch Nachlässigkeit oder „übele Aufmerkung" an Grund segelt, soll er suspendiert, entsetzt oder auch am Leibe, wenn durch Trunkenheit, schlechtweg „nach Befinden an Leib und Leben" gestraft werden. Die „Besondere Instruction für die Ritzebütteler Voll- und Patent-Lootsen" von 1838[21]) verordnet ausser der Suspension Bestrafung „auf das schärfste" und eventuell Dienstentlassung, im Falle ein Schiff infolge der Unachtsamkeit oder Trunkenheit des leitenden Lootsen auf den Grund gerät.[22])

β) Verhalten der Strandbewohner und des Vogtes bei Strandungen.

Von der Stellung der Strandbewohner wird namentlich gehandelt in zahlreichen für die Neuwerker[23]) und Ritzebütteler getroffenen, immer eingehenderen Anordnungen, in Sonderheit in den sog. Neuenwerks-Rollen.

Wird ein Schiff an den Strand geschlagen, so ist dem Turmvogt auf Neuwerk sofortige Meldung zu machen, und nichts von den Gütern darf, ehe Jener das Inventar abgefasst hat, in Gewahrsam genommen werden, bei Strafe von 100 Thalern oder arbiträrer. So will es der „Vertrag zwischen E. Ehrb. Rahde der Stadt Hamburg und den Neienwerckern, upgerichtet Ao: 1572. 23. Septembr:"[24]) in Punkt 6[25])

---

[19]) Langenbeck S. 463.

[20]) Langenbeck S. 470 Ziff. 21.

[21]) Lappenberg a. a. O., Bd. 15, S. 321.

[22]) § 7 a. a. O..

[23]) Über Strandwesen und Strandrecht auf Neuwerk vgl. auch Obst, Die Insel Neuwerk, Cuxhaven 1888.

[24]) Schub. II., No. 46.

[25]) ... „dar idt sick ... tho dragen würde, welckes Gott Gnädiglicken afwenden wolle dat ein oder mehr Schepe tho Schaden kemen, und dat sehendrifftig Gutt aldar an Landt schlagen würden, idt wehren Kisten, Tonnen, Packen, Holt, oder dode Cörper

und die „Ordeninge wo idt mit den Seedrifftigen Gudern up den Nienwercke schall geholden werden“[26]) vom 11. Mai 1574. In dieser behält sich der Rat der Stadt Hamburg dieselbe Strafe gegen die vor, welche auf des Vogtes Befehl nicht „mit eren Schepen und Böten dem seefahrenden Manne in Noden to Hülpe“ kommen.[27])

Die Bestimmungen dieser Ordnung hielten sich auch bei der Erneuerung vom 27. Juni 1586[27]) und nicht minder in der „Ordnung E. E. Raths der Stadt Hamburg wo idt mit den Sehedriftigen Gudern vp den Nienwercke schall geholden werden“ vom 26. Oktober 1602,[28]) wieder mit einer Vermehrung: 100 Thlr. Strafe zahlt, wer sich zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang am Strande sehen lässt.[29])

Freiheitsstrafen finden wir erst im Recess des Hamburgischen Senats und der Bürger vom 24. September 1603.[30]) Art. 31 i. f. belegt jeglichen Unterschleif seetriftigen Gutes mit Gefängnis oder anderer Strafe nach Willkür. Ein Seitenstück hierzu ist die am 22. Dezember 1697 den Einwohnern von Ritzebüttel geschehene Kundmachung des Hamburgischen Rates,

> „dass diejenigen, welche sich unterstünden, von Schiffbruchsgütern treuloser Weise etwas zu behalten, als Diebe angesehen, und, nach Beschaffenheit des Verbrechens, mit dem Strange bestraft werden sollten.“[31])

Den weiteren Ausbau der alten Rollen bilden die „Nienwarcker Rolle wie es mit der Seedrifftigen Guttern auf dem Nienwarck zu halten . . .“ vom 10. Januar 1672[32]) und die abschliessende Neuen-

---

oder andere Wahre und Gudern, wo dat Nahmen hebben mag, scholen de Huhrlinge [Heuerlinge, weil die Bewohner Neuwerks in Hamburgischen Diensten standen] so balde sie solckes gewahr werden, dem Vagede op den Thorne tom Nienwarcke datsülvige getrüvlick und ungesühmet to vormeldende schuldig syn, und nichts darvan in ehre Gewahrsam bringen, dat de Vaget sie den vorerst darby gewest, und hebbe de Godern inventiret, und beschreven, by Poen und Strafe Einhundert Dahler edder sunsten na Gelegenheit und Willkör E. E. Rahdes“ (Schub. II, S. 173 f.).

[26]) Schub. II, No. 33.

[27]) Schub. II. S. 151.

[28]) Schub. II, No. 53.

[29]) ... „dat heft ein Erbar Rath vth beweglichen Orsacken verafschedet.“

[30]) Schub. II, No. 54; Langenbeck S. 249.

[31]) Schub. I, S. 237.

[32]) Schub. II, No. 56.

Wercks-Rolle von 1719.[33]) Die alten Strafsatzungen über unbefugten Aufenthalt am Strande werden in diesen beiden Rollen;[34]) die über Nichtanzeige oder rechtswidriges In-Gewahrsam-Nehmen seetriftiger Gegenstände in der ersteren Rolle[35]) erneuert. Beide übereinstimmend verpflichten bei Strafe von 50 Rthlrn. (im Nichtbeitreibungsfalle Gefängnis) Diejenigen, welche, um zu bergen, in See gehen wollen, zu vorheriger Meldung an den Vogt,[36]) Letzteren zu gehöriger Anzeige des Geborgenen an den Amtmann von Ritzebüttel.[37]) Der zuwiderhandelnde Vogt verfällt nach der Rolle von 1672[38]) einer willkürlichen Strafe, nach der von 1719[39]) einer solchen von 50 Rthlrn., desgleichen wenn er die vorgeschriebene Visitation und Meldung von Strandleichen verabsäumt.[40]) Die Rolle von 1719 ist die strengste von allen. Nach ihr wird jeder, der Güter, welche aus einem notleidenden Schiffe[41]) oder auch sonst[42]) geborgen oder bei Strandleichen[43]) vorhanden sind, an sich hält, verhehlt oder gar „wegpraktiziert“ oder der früher als der Vogt die Leichen visitiert,[44]) wie ein Dieb angesehen und für jedes Stück mit 100 Rthlrn., im Unvermögensfalle mit Gefängnis auf 6 Wochen bei Wasser und Brot bestraft. Beim ersten Rückfall soll er die Geld- bezw. Freiheitsstrafe doppelt erleiden,

> „zum drittenmahl aber auf Summarische Erkänntniss mit Ruhten gestrichen, und des Landes verwiesen, oder gar, nach Befinden, gehenckt werden“.[45])

Endlich ist zu gedenken der auf willkürliche Strafe lautenden clausula generalis für jedes dem Dienstvertrag zuwiderlaufende Benehmen des Vogtes.[46])

---

[33]) Schub. II, No. 60; Langenbeck S. 262.
[34]) Ziff. 13 bezw. Art. 10.
[35]) Ziff. 9, 10.
[36]) Ziff. 2 bezw. Art. 6.
[37]) Ziff. 11 bezw. Art. 4.
[38]) Ziff. 11.
[39]) Art. 4.
[40]) Art. 5.
[41]) Art. 1.
[42]) Art. 4.
[43]) Art. 5.
[44]) Art. 5.
[45]) Art. 1 i. f.
[46]) Art. 12.

γ) Verhütung von Strandungen.

Vom Gesichtspunkte der Verhütung der Strandung aus verdient hier auch das Conclusum vom 29. Mai 1747[47]) einen Platz, da es Beschädigung und Sinkenmachen der Elbtonnen mit „scharfer Ahndung" bedroht.

b) Kriminalgesetzbuch von 1869.

Das Kriminalgesetzbuch vom April 1869,[48]) welches die strafrechtlichen Bestimmungen des Stadtrechts von 1603 ausser Kraft setzt,[49]) nicht hingegen die der Seemannsordnung,[50]) bezeichnet als Diebstahl[51]) vierten bezw.[52]) dritten Grades (es werden fünf Grade unterschieden, wobei der Strafrahmen vom ersten bis zum fünften stets milder wird) den an Strandgut oder aus einem gestrandeten oder in Gefahr befindlichen Schiffe geschehenen. Gesühnt wird er mit Gefängnis von vier Wochen bis zu einjährigem Zuchthaus, wenn das Objekt 5 Thaler nicht übersteigt,[53]) andernfalls mit Freiheitsstrafe[54]) von zwei Monaten bis zu fünf Jahren.[55])

Zudem wird bestraft:

1. mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren:
   die Unterschlagung von Sachen im Gesamtwerte von mehr als 20 Thalern, welche bei Wassersnot zur Verwahrung gegeben sind;[56])
2. mit Zuchthausstrafe
   a) bis zu acht Jahren:[57])
      α) die Verursachung einer Schiffswegsetzung,[58])
      β) die mit Gefahr für Menschen verbundene Beschädigung oder Unbrauchbarmachung

---

[47]) Blank III, S. 1607.
[48]) G.S. S. 135.
[49]) E.G. § 2.
[50]) E.G. § 8.
[51]) Über den Diebstahl überhaupt s. Artt. 183—186.
[52]) Je nach dem Wert des Gegenstandes.
[53]) Art. 186 Ziff. 3, bezogen auf Art. 185 Ziff. 2 sub g.
[54]) d. h. Zuchthaus, Strafarbeitshaus oder Gefängnis, Art. 6.
[55]) Art. 185 Ziff. 2 sub g.
[56]) Art. 187 Ziff. 2 sub d.
[57]) Art. 178 Ziff. 2.
[58]) Darin muss eine Eigentumsbeschädigung liegen, s. die Worte des Art. 178 „oder eine sonstige Eigentumsbeschädigung".

a) einer öffentlichen Wasserstrasse,

b) eines daselbst angebrachten Wahrzeichens,

γ) die Herbeiführung von Gefahr für Menschen durch Aufstellung falscher Wahrzeichen an öffentlichen Wasserstrassen;

b) von vier bis zwanzig Jahren: [59])

die unter a) genannten Verbrechen,

α) wenn sich, um sie mit offener Gewalt zu verüben, der Thäter mit Mehreren verband,

β) wenn sie geschahen, damit ein anderes Verbrechen von dem Thäter oder einem Anderen verübt werden könnte, oder

γ) bei Aufruhr, Kriegsgefahr, gemeiner Not,

δ) wenn dadurch nach den dem Thäter bekannten Umständen eine Menschenmenge in Gefahr geriet.[60])

---

[59]) Art. 178 Ziff. 1.

[60]) Vgl. auch Art. 186 Ziff. 2, c, d.

Thesen.

I. L. 3 § 1 D. de liberatione legata 34, 3 ist interpoliert.

II. Die Beschränkung der Haftung des Depositars auf dolus und lata culpa muss aus der Deliktsnatur der actio depositi erklärt werden.

III. Die Unterscheidung zwischen Spiel und Wette ist juristisch nicht durchführbar.

IV. Es empfiehlt sich eine gleichartige Behandlung von Bergung und Hülfeleistung in Seenot.

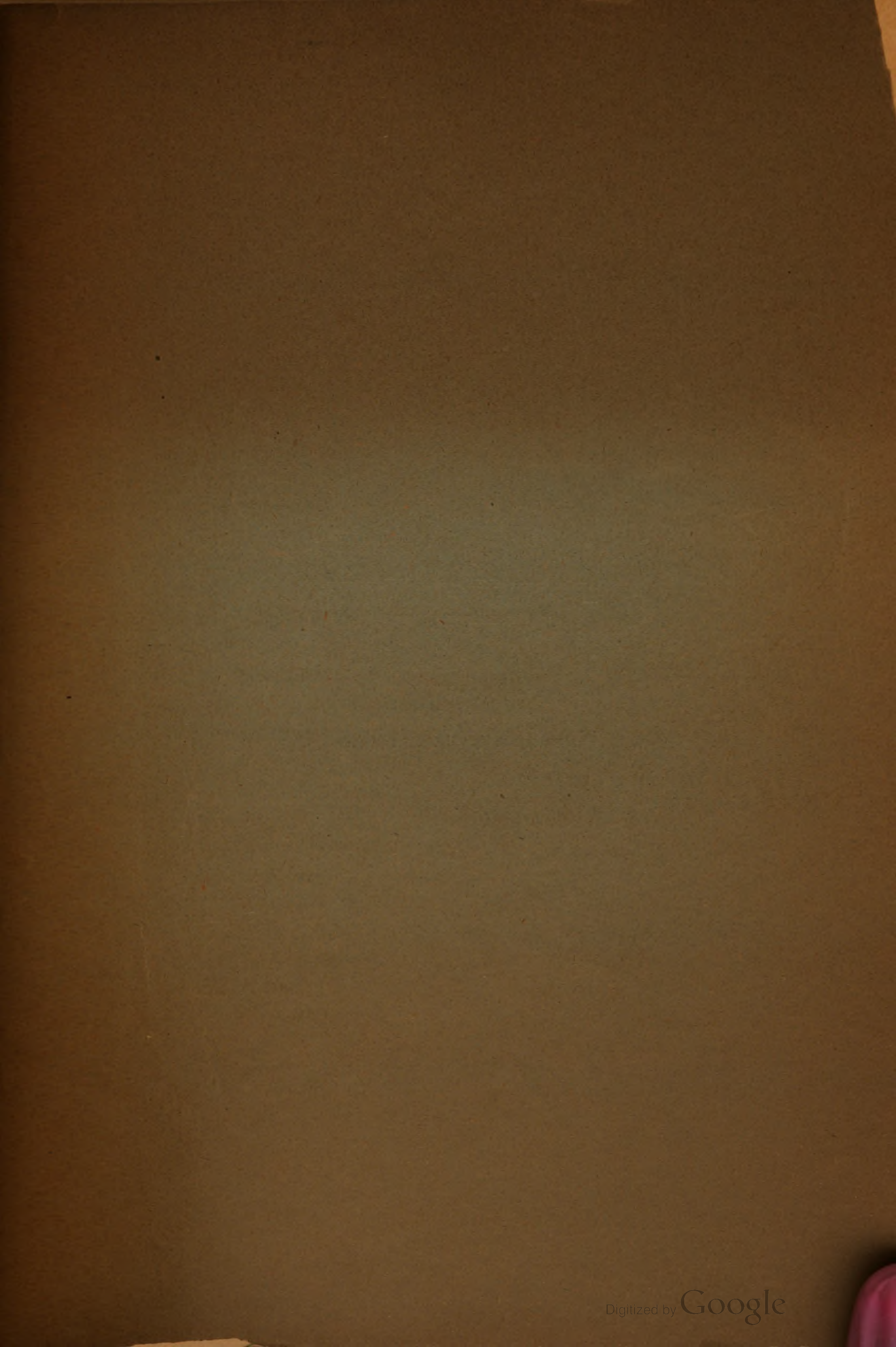
V. Hinsichtlich des sog. untauglichen Versuches bedarf es einer gesetzlichen Regelung.

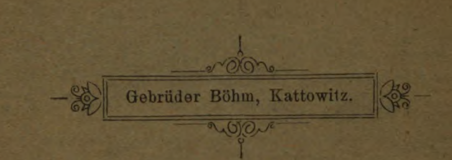
VI. Der Arzt ist nicht befugt, den Todeskampf des Kranken zu verkürzen.

Lebenslauf.

Am 7. März 1875 wurde ich, Leopold Perels, evangelischer Konfession, Sohn des Ministerialdirektors Ferdinand Perels und seiner Ehefrau Anna geb. Volkmar, zu Kiel geboren. Seit 1877 in Berlin, besuchte ich von 1881 bis 1883 die Vorschule des dortigen Falk-Realgymnasiums und darauf das Königliche Französische Gymnasium, welches ich zu Michaelis 1893 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Vom Wintersemester 1893 bis zum Ende des Sommersemesters 1896 studierte ich die Rechte auf den Universitäten Göttingen, Heidelberg, Berlin und Kiel. Ich besuchte Vorlesungen bezw. Übungen der Herren Professoren Brunner, Dambach, Eck, Frantz, Haenel, Hinschius, Jellinek, Kohler, J. Merkel, Niemeyer, Pappenheim, Pernice, Schlossmann, R. Schröder, Strohal und der Herren Privatdozenten J. L. Burchard und Thomsen, denen allen ich an dieser Stelle meinen geziemenden Dank ausspreche. Am 20. November 1896 absolvierte ich das Referendarexamen bei dem Königlichen Kammergericht, wurde am 1. Dezember desselben Jahres zum Referendar ernannt, auf neun Monate dem Königlichen Amtsgericht zu Nauen und sodann dem Königlichen Landgericht II zu Berlin überwiesen, bei dessen 5. Civilkammer ich zur Zeit beschäftigt bin. Am 26. Juli 1898 bestand ich das Rigorosum vor der Hohen Juristischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Druck von Gebrüder Böhm, Kattowitz O.-S.




Gebrüder Böhm, Kattowitz.



